

N i e d e r s c h r i f t
über die 60. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung
am 29. November 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag ElbX und zum Staatsvertrag ElbB**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5853](#)
Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs 5
Beratung 5
Beschluss..... 6
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung über geförderte Großunternehmen**
Unterrichtung 7
Aussprache 9
3. **ÖPNV stärken - barrierefreie Bushaltestellen schaffen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5392](#)
Vorstellung der Grundzüge des Antrags und Beginn der Beratung..... 11
Verfahrensfragen..... 11
4. **De-Industrialisierung stoppen - Wettbewerbsfähigkeit erhalten und ausbauen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5309](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 12
Aussprache 18
Verfahrensfragen..... 22

5. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Lichterfahrten“	
<i>Zur Erläuterung des Antrags auf Unterrichtung</i>	23
<i>Unterrichtung</i>	23
<i>Aussprache</i>	29
6. Vorreiterrolle für Niedersachsen: Jetzt Grundlagen für „autonome Zukunftsprojekte“ legen!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5194	
<i>Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen</i>	34
7. Die deutsche Einheit endlich auch in Niedersachsen vollenden! Räumliche Trennung von Darchau und Neu-Darchau durch einen Brückenbau überwinden	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/5613	
<i>abgesetzt</i>	35
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5462	
<i>Unterrichtung</i>	36
<i>Aussprache</i>	40

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Reinhold Hilbers (CDU), stellv. Vorsitzender
2. Abg. Matthias Arends (SPD)
3. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
4. Abg. Oliver Ebken (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Konstantin Grosch (in Vertretung des Abg. Stefan Klein) (SPD)
7. Abg. Sabine Tippelt (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
9. Abg. Christian Frölich (CDU)
10. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
11. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
12. Abg. Axel Miesner (in Vertretung der Abg. Colette Thiemann) (CDU)
13. Abg. Stephan Christ (GRÜNE)
14. Abg. Heiko Sachtleben (GRÜNE)
15. Abg. Omid Najafi (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Regierungsdirektor Schröder, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.31 Uhr bis 13.05 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 58. Sitzung - öffentlicher Teil.

Terminplanung

Der **Ausschuss** kommt überein, die im Terminplan für den 6. Dezember 2024 vorgesehene Sitzung ausfallen zu lassen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag ElbX und zum Staatsvertrag ElbB

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5853](#)

Direkt überwiesen am 21.11.2024

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfRuV

Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs

MR **Dr. Brinkmann** (MW) stellt die Eckpunkte des Gesetzentwurfs im Sinne des Gesetzestextes, der Staatsvertragstexte und der Begründung vor und erläutert die Bedeutung für die Stromleitungen SuedLink (ElbX) und Heide/West–Polsum, kombiniert mit Wilhelmshaven–Hamm (Korridor B; ElbB). Er erläutert die sich daraus ergebenden bauaufsichtsrechtlichen Vereinfachungen für die Bau- und Betriebsphase und weist darauf hin, dass die Zuständigkeit an Schleswig-Holstein übertragen werde, weil die Bauarbeiten für beide Tunnel dort begännen.

Beratung

RiVG **Barstein** (GBD) trägt vor, mit dem Gesetzentwurf zur Ratifikation der beiden Staatsverträge seien aller Voraussicht nach keine rechtlichen Probleme verbunden. Aus der Sicht des GBD stünden einer Zustimmung des Landtages zu beiden Staatsverträgen keine rechtlichen Gründe entgegen. Auch wenn auf einer akademischen Ebene Gründe gegen eine Übertragung von Hoheitsrechten auf ein Nachbarland vorgebracht werden könnten, so fielen diese kaum ins Gewicht, weil über die vergleichsweise kurze Kündigungsfrist von einem Jahr sichergestellt sei, dass Niedersachsen seine Staatlichkeit in diesem Punkt nicht dauerhaft aufgebe. Außerdem könne darauf hingewiesen werden, dass ein rechtlich ähnlich gelagerter Staatsvertrag mit Bremen in der 18. Wahlperiode - damals sei es um ein Wertprojekt gegangen - keine rechtlichen Probleme bereitet habe.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) bittet um die Bereitstellung ergänzender Informationen, insbesondere von Lageplänen und zu der Frage, ob die örtlichen Feuerwehren zusätzliches Gerät beschaffen und vorhalten müssten und entsprechend geschult werden müssten; damit wären gegebenenfalls Kosten verbunden, die von den Kommunen zu tragen und wohl auch auszugleichen wären.

Ferner fragt Abg. Frölich, ob es zwischen der schleswig-holsteinischen und der Niedersächsischen Bauordnung Unterschiede gebe, die Auswirkungen auf die Kopfbauten auf niedersächsischer Seite hätten.

MR **Dr. Brinkmann** (MW) erläutert, auf brandschutzrechtliche Aspekte sei mit Sicherheit bereits im Planfeststellungsverfahren eingegangen worden. Nähere Informationen zu Brandschutzaspekten sowie Lagepläne etc. werde er nachreichen. - *Diese Informationen liegen mittlerweile in Vorlage 1 vor.*

Sicherlich gebe es Unterschiede zwischen den beiden Landesbauordnungen, aber diese seien für die Kopfbauwerke auf niedersächsischer Seite nicht von Relevanz. Mit den Staatsverträgen werde der Bau für die Netzbetreiber vereinfacht, weil zum Beispiel bauaufsichtliche Nachweise nur gegenüber einer Bauaufsichtsbehörde beantragt und geführt werden müssten. Diese Nachweise basierten in beiden Bundesländern auf einheitlichen technischen Grundlagen, sodass sich dadurch kein Unterschied in der Praxis ergebe.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) fragt, inwieweit noch politische Widerstände und/oder Klagen gegen die beiden Tunnelprojekte bzw. gegen die Trassenführungen über Gebiete von Kommunen zu erwarten seien.

Hierzu lägen ihm keine Erkenntnisse vor, sagt MR **Dr. Brinkmann** (MW). Nach seinem Eindruck sei zu den Stromfernleitungen mittlerweile Ruhe eingekehrt. Hinzu komme, dass es hier um Elbunterquerungen gehe, die die Eigentumsrechte von Grundstückseigentümern generell weniger beeinträchtigten, als wenn auf deren Grundstücken Leitungen verlegt würden. Bei Bedarf könne er dem Ausschuss hierzu ergänzende Informationen bereitstellen.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) plädiert dafür, nun über eine Beschlussempfehlung an den Landtag abzustimmen. - Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Christoph Bratmann** (SPD).

Tagesordnungspunkt 2:

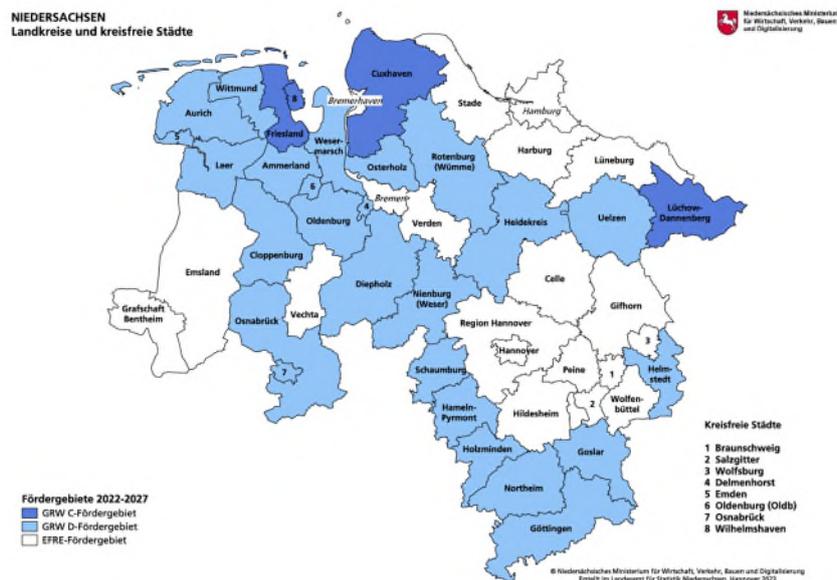
Unterrichtung durch die Landesregierung über geförderte Großunternehmen

Das Ministerium hat per E-Mail vom 18.11.2024 eine Unterrichtung angeboten.

Unterrichtung

MR **Hunze** (MW): Ich unterrichte Sie über die Förderung von Großunternehmen im Jahre 2023. Bei der Förderung von Investitionen von Unternehmen leitet uns das Gesetz zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen. Das heißt, der Fokus liegt auf der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. Gleichwohl gibt es in besonderen Fällen immer wieder auch mal die Notwendigkeit, Großunternehmen zu unterstützen. Diese Förderung wird ebenso konstruktiv wie teilweise kritisch vom Landesrechnungshof begleitet. Mit ihm hat das MW im Laufe der Jahre eine gute partnerschaftliche Kommunikation gefunden. Letztendlich ist diese Unterrichtung auch Ausdruck dessen, dass wir hier Transparenz über die Förderung von Großunternehmen herstellen wollen.

Für die einzelbetriebliche Investitionsförderung hat das MW umfangreiche Förderrichtlinien aufgestellt, die unter anderem bei den Auswahlkriterien deutlich bezüglich der Unternehmensgröße differenzieren: Kleine Unternehmen erhalten gegenüber Großunternehmen immer mehr Punkte bei dem zu durchlaufenden Scoring-Verfahren. Bei im Prinzip gleichem Projektinhalt würde ein kleines Unternehmen also einem großen Unternehmen immer vorgezogen werden.



Heute werden im Land Niedersachsen unterschiedliche Finanzquellen für die einzelbetriebliche Investitionsförderung eingesetzt. Diese Grafik vermittelt dazu eine grobe Orientierung. Die blaue Einfärbung steht für die Förderung über Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, GRW, während weiße Flächen für den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, EFRE, steht.

In den weißen Gebieten sind die Fördermöglichkeiten durch das Beihilferecht limitiert, sodass Großunternehmen dort überhaupt nicht fördern dürfen; dort werden also ausschließlich KMU gefördert.

In den blau hinterlegten Gebieten ist zu differenzieren: in den hellblauen Gebieten gibt es einige wenige dunkelblaue, nämlich der Landkreis Lüchow-Dannenberg, der Landkreis Cuxhaven mit der Stadt Cuxhaven, die Stadt Wilhelmshaven und der Landkreis Friesland. Nur in diesen Gebieteinheiten war eine Förderung großer Unternehmen aus GRW-Mitteln möglich.

Gerade wegen der Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Angriff auf die Ukraine sind aber befristet andere beihilferechtliche Regelungen in Kraft gesetzt worden, die es ermöglichen, auch große Unternehmen in den hier dargestellten blauen Gebieten zur Förderung sehr genau ausgewählter Schlüsseltechnologien zu unterstützen:

Welche Schlüsseltechnologien betrifft das? Es geht um Anlagen zur Herstellung von Batterien, Solarpaneelen, Windturbinen und Wärmepumpen; aber es geht nicht um die Nutzung dieser Technologien. Aber diese Förderoption ist begrenzt: Förderbewilligungen können nur bis Ende des Jahres 2025 erteilt werden.

Lassen Sie mich nun zu einigen statistischen Daten zur Förderung im Kalenderjahr 2023 kommen. Wir haben insgesamt 86 kleine Unternehmen, 12 zwölf mittlere Unternehmen und zwei Großunternehmen gefördert; auf diese gehe ich gleich noch genauer ein.

Insgesamt betrug das Investitionsvolumen 372 Millionen Euro. Das Zuschussvolumen lag bei 69,5 Millionen Euro. Wie teilen sich diese Mittel auf KMU und Großunternehmen auf? Bei den beiden Großunternehmen handelt es sich um das Henri Hotel und Siemens Gamesa, jeweils in Cuxhaven. Das Zuschussvolumen betrug gut 30 Millionen Euro.

Die Henri Hotel Cuxhaven GmbH wurde gefördert, weil der alte Fischereihafen in Cuxhaven nicht mehr genutzt wird. Alle wesentlichen Gebäude dort stehen allerdings unter Denkmalschutz. Die Stadt revitalisiert derzeit diese Flächen. Ein Investor zeigte sich interessiert, in dieser Gebäudehülle ein hochwertiges Hotelangebot zu schaffen. Die Henri Hotel Cuxhaven GmbH ist eine Tochtergesellschaft der DSR Hotel Holding. Sie hält insgesamt 34 Hotels. Daraus ergibt sich, dass dieses neue Hotel kein KMU ist, sondern vor dem Hintergrund der Beteiligungsstruktur als Großunternehmen zu werten ist.

In diesem denkmalgeschützten Gebäude soll ein Hotel im maritimen Life-Style entstehen. Es werden 28 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen, und letztendlich rundet dieses neue Hotelangebot das Portfolio in Cuxhaven ab, weil dort ein solches innovatives Hotelkonzept bislang nicht umgesetzt wurde. Langfristig soll dieses Hotel also die ohnehin positive touristische Entwicklung in Cuxhaven weiter stabilisieren.

Insgesamt werden für dieses Vorhaben Investitionskosten in Höhe von 21 Millionen Euro aufgerufen. Unterstützt wird dieses Vorhaben mit einem Zuschuss in Höhe von 3,15 Millionen Euro.

Das zweite Projekt hat uns in der Vorbereitung sehr intensiv beschäftigt. Der ein oder andere wird mitbekommen haben, dass gerade Siemens Gamesa aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation gewisse Schwierigkeiten hatte. Gerade der Gamesa-Bereich, der nicht in Cuxhaven angesiedelt ist, also der Onshore-Windenergieanlagenbau, hatte massiv mit Qualitätsproblemen

zu tun. So ist es letztendlich dazu gekommen, dass sämtliche Investitionsplanungen von Siemens Gamesa auf den Prüfstand gestellt worden sind und nicht sicher war, ob das Cuxhavener Werk von Siemens Gamesa weiterentwickelt werden kann.

In Cuxhaven stellt Siemens Gamesa die Maschinenhäuser mit den Turbinen für den Offshore-Einsatz her. Ein solches Maschinenhaus ist so groß wie zwei Einfamilienhäuser. Siemens Gamesa ist *der* Anker im deutschen Offshore-Industriezentrum und hat in der Vergangenheit schon dazu geführt, dass sich viele Zulieferbetriebe für einen Standort rund um Cuxhaven entschieden haben, um in der Wertschöpfungskette rund um die Offshore-Windenergie tätig zu werden. Vor dem Hintergrund war es uns ganz besonders wichtig, Siemens Gamesa zu unterstützen und ein deutliches Signal zu senden, dass diese Betriebsstätte für das Land besonders wichtig ist und wir uns weitere Entwicklungen und weitere Ansiedlungen rund um dieses Cluster erhoffen.

Bei Siemens Gamesa werden durch den Ausbau der Kapazitäten 185 neue Dauerarbeitsplätze entstehen. Insgesamt werden dort durch Siemens Gamesa Investitionen in Höhe von 135,4 Millionen Euro getätigt, die mit einem Zuschuss in Höhe von insgesamt gut 27 Millionen Euro unterstützt werden. Das ist etwas mehr, als über das übliche GRW-Regularium hätte realisiert werden können, und zwar unter Nutzung des eingangs erwähnten befristeten Rahmens, der diese Transformationstechnologien besonders in den Fokus nimmt und dafür bessere Förderkonditionen schafft.

Lassen Sie mich nun kurz auf die Förderung im Jahr 2024 eingehen. Dass wir hier ziemlich spät im Jahr über das Vorjahr berichten, liegt auch an der vollen Tagesordnung dieses Ausschusses. Wir versuchen, die Unterrichtung für das Kalenderjahr 2024 etwas früher im Terminplan unterzubringen. Auch im laufenden Jahr wird sicherlich aus dem Bereich der Transformationstechnologien noch die eine oder andere Bewilligung erteilt werden. Konkret werden wir Ihnen das dann im nächsten Jahr vorstellen.

Aussprache

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Vielen Dank für den Vortrag mit seinem Fokus auf die beiden Großunternehmen. Können Sie ihn mit einigen Ausführungen zu den mittelständischen Betrieben ergänzen? Zu welchen Branchen gehören die geförderten Betriebe? Wo sind diese im Land angesiedelt? Sie brauchen nicht zu sehr ins Detail zu gehen. Aber es wäre interessant, einen gewissen Eindruck zu bekommen, welche Schwerpunktsetzung in der Förderkulisse erfolgt ist.

MR **Hunze** (MW): Im vergangenen Jahr gab es noch einen deutlichen Schwerpunkt in den GRW-Fördergebieten. Gerade im Bereich der EFRE-Förderung haben wir zunächst mit bestimmten Auflagen in der Förderrichtlinie umgehen müssen. Diese konnten wir mittlerweile ein Stück weit anpassen, sodass wir uns auch in den weiß dargestellten Landkreisen noch eine höhere Dynamik versprechen. Die Förderfälle, von denen ich anfangs sprach, sind ganz wesentlich hier in den blau dargestellten Gebieten verortet.

Was die Branchen angeht, ermöglichen die GRW- und EFRE-Regularien die Förderung in einem breiten Portfolio. Förderfälle sind in fast allen Branchen zu verzeichnen. Allerdings sind bestimmte Branchen ausgeschlossen: So fördern wir nichts im Bereich Landwirtschaft, aber das

passt auch nicht zu unserem Ressort. Aber auch aus den Bereichen Energieerzeugung und Bereich Bergbau ist nichts dabei.

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Können Sie die Antwort noch ein bisschen nachschärfen? Sie haben recht allgemein von der überwiegenden Förderung in den GRW-Gebieten gesprochen. Können Sie die Regionen etwas näher eingrenzen?

Sie haben sich auf die Förderung von Großunternehmen konzentriert. Sie haben bei den Großprojekten gerade von zwei Projekten gesprochen, die an der Küste umgesetzt worden sind, nämlich im touristischen Bereich und im Bereich der erneuerbaren Energien. Aber für unsere Arbeit wäre es ja auch wichtig zu erfahren, mit welchem technologischen Schwerpunkt bei uns in Niedersachsen investiert wird, sodass wir vielleicht einen Eindruck gewinnen, wo gefördert worden ist. War das in der Automobilbranche? War das in der chemischen Industrie? War es im Tourismus oder im Fischfang? Vielleicht können Sie noch darauf eingehen.

MR **Hunze** (MW): Ihre Frage geht, was die Branchen angeht, so sehr in die Tiefe, dass ich die Antwort schriftlich nachreichen muss¹.

¹ Die erbetenen Informationen haben die Ausschussmitglieder mit E-Mail vom 18.12.2024 erhalten

Tagesordnungspunkt 3:

ÖPNV stärken - barrierefreie Bushaltestellen schaffen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5392](#)

Direkt überwiesen am 25.09.2024

federführend: AfWVBuD;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Vorstellung der Grundzüge des Antrags und Beginn der Beratung

Abg. **Axel Miesner** (CDU) stellt die Eckpunkte des Antrags im Sinne des Antrags- und Begründungstextes vor.

Abg. **Stephan Christ** (GRÜNE) stimmt zu, dass die Förderung der Barrierefreiheit im ÖPNV ein wichtiges Thema sei. Wohl jeder Politiker kenne Beispiele für nicht barrierefrei ausgestaltete Haltestellen, obwohl die gesetzliche Frist dazu seit 2022 abgelaufen sei. Dabei sei zu sehen, dass barrierefreie Haltestellen einen Gewinn für alle ÖPNV-Nutzerinnen und -Nutzer darstellten.

Verfahrensfragen

Abg. **Axel Miesner** (CDU) schlägt vor, der Ausschuss solle sich in einem ersten Schritt schriftlich durch die Landesregierung zu dem Antrag unterrichten lassen.

Abg. **Stephan Christ** (GRÜNE) schließt sich diesem Vorschlag an und bittet - sofern möglich - um eine Darstellung zu Anzahl und Zustand der Haltestellen. Interessant sei auch eine Übersicht zur Entwicklung des Umbaus der Haltestellen zu barrierefreien Stationen, differenziert nach inner- und außerorts.

Der **Ausschuss** schließt sich dieser Unterrichtsbitte an.

Tagesordnungspunkt 4:

De-Industrialisierung stoppen - Wettbewerbsfähigkeit erhalten und ausbauen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5309](#)

erste Beratung: 49. Plenarsitzung am 27.09.2024

federführend: AfWVBuD

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 57. Sitzung am 25.10.2024 (Verfahrensfragen)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **Dr. Meincke** (MW): Wir werden Sie zu Ihrem umfassenden Antrag im Team unterrichten, wobei wir die Fragen zusammengefasst beantworten werden. Ich werde Sie zu den Fragestellungen zu den Themen „Innovation und Energie“ unterrichten. Zu den Themen Verfahrensbeschleunigung und Bürokratieabbau wird Frau Albowitz ausführen. Die Kollegen des MF werden zu den Steuerthemen vortragen.

Innovation und Energie

Die niedersächsische Industrie steht wie die deutsche vor herausragenden Herausforderungen. Viele der Themen, die Sie angesprochen haben, werden auch durch das Handeln des Bundes beeinflusst. Wegen der anstehenden Bundestagswahlen können hierzu derzeit keinerlei Aussagen getroffen werden. Hierzu bleibt die Bildung der neuen Bundesregierung abzuwarten.

Zur Forderung, einen Masterplan zur Stärkung der niedersächsischen Industrie zu entwickeln: Der Bund hat eine Industriestrategie vorgelegt, die maßgeblich die niedersächsischen Aktivitäten beeinflusst. Ferner ist auf den Green Deal der EU mit seinen verschiedenen weiteren Industriepänen - vom Netto-Null-Industrie-Gesetz bis zu Ansätzen zu kritischen Rohstoffen - zu verweisen, die für Niedersachsen ebenfalls entscheidend sind. Die Kolleginnen und Kollegen des zuständigen Bereichs des MW stehen hierzu ständig im Austausch mit den verschiedenen Verbänden, Organisationen und auch Unternehmen. Ferner findet einmal im Monat das sogenannte Wirtschaftsfrühstück statt, bei dem sich unsere Hausleitung intensiv mit den entsprechenden Verbänden zu verschiedenen Fragestellungen austauscht.

Zur Forderung, die Landesregierung solle sich für eine höhere staatliche Innovationsförderung einsetzen: Selbstverständlich sind immer weitere Innovationsförderungen wünschenswert. Hierzu gibt es von der Bundesregierung die sogenannte WIN-Initiative: Dabei handelt es sich um eine Maßnahme, bei der die Bundesregierung, die KfW und die Finanzwirtschaft zusammen mit entsprechenden Start-up-Akteuren Maßnahmen zur Stärkung der Wachstums- und Innovationsfinanzierung in Deutschland vereinbart haben. Für diese Absichtserklärung, die auf dem Start-up-Summit im Jahr 2024 verabschiedet wurde, wurden verschiedene Maßnahmen mit einem umfangreichen Kooperationskonzept erarbeitet, in dem sich die beteiligten Unternehmen dazu entschlossen haben, bis zu 12 Milliarden Euro in diesen Fonds zu geben.

In Niedersachsen haben wir über NCapital mit dem Programm NSeed verschiedene Möglichkeiten der wichtigen Frühphasenfinanzierung von Start-up-Unternehmen und -Gründern. Es besteht die Möglichkeit einer offenen oder einer stillen Beteiligung, in der Regel von 150 000 bis 600 000 Euro pro Maßnahme. Ferner gibt es verschiedene Fonds wie Scalehouse Capital Venture aus Osnabrück, Invest-Impuls-Scale aus Hannover oder Life Science Valley aus Göttingen. Diese Fonds sind von staatlicher Seite mit Mitteln von bis zu 30 Millionen Euro ausgestattet.

Zur Aufforderung, eine aktive Wirtschafts- und Standortpolitik zu betreiben: Die Thematik der Ansiedlung von Unternehmen ist in Niedersachsen im MW verortet. Wir arbeiten zu diesem Thema mit den verschiedenen Repräsentanzen des Landes in China, Japan und den USA zusammen. Wir pflegen intensive Kontakte insbesondere mit Germany Trade and Invest. Aber auch mit den Wirtschaftsförderern hier aus Niedersachsen, insbesondere über das Netzwerk der Wirtschaftsfördereinrichtungen (NEWIN), stehen wir in einem regelmäßigen und engen Austausch zu verschiedenen Themen, gerade auch zu deren Möglichkeiten, Flächen für Unternehmensansiedlungen bereitzustellen.

Zur Forderung, eine Rohstoffstrategie für Niedersachsen zu entwickeln: Selbstverständlich ist es notwendig, gerade die heimischen Rohstoffe weiter in den Blick zu nehmen. Dazu stehen wir in einem ständigen Austausch mit der Bauwirtschaft, um insbesondere die Bereiche Sand, Ton und Natursteine in den Vordergrund zu rücken. Wir achten darauf, dass gemeinschaftlich mit den Unternehmen alles unternommen wird, dass die Möglichkeiten des Recyclings und der Substitution genutzt werden können; diese sind aber bereits stark ausgeschöpft, und es gibt eigentlich keine Möglichkeit, diesen Ansatz weiter voranzubringen.

Für die Bereitstellung einer Datengrundlage, um die Bemühungen zur Rohstoffsicherung hier in Niedersachsen voranzutreiben, ist das LBEG zuständig, das hierzu eine Datenbank führt.

Zu den energiebezogenen Themen: Die Landesregierung ist auch auf der Bundesebene extrem bestrebt, die Reform der Netzentgelte voranzutreiben.

Die Planungen für das Übertragungsnetz sehen laut Netzentwicklungsplan Strom 2023 Investitionen von bis zu 250 Milliarden Euro bis 2035 vor. Die Problematik der Planung für den Stromtransport ist gerade dadurch gegeben, dass die erneuerbaren Energien - im Norden eher Wind, im Süden eher PV - zu einem starken Ungleichgewicht zwischen den Netzregionen führen. Gerade für den Bereich des Übertragungsnetzes ist davon auszugehen, dass in den Jahren bis 2037 noch Investitionen in Höhe von jährlich 25 Milliarden Euro notwendig sein werden. Für die Verteilnetze besteht laut einer McKinsey-Studie bis 2035 ein Investitionsbedarf in Höhe von 120 bis 160 Milliarden Euro.

Das würde bedeuten, dass der Strompreis je Kilowattstunde für Privathaushalte auf 47 bis 49 Cent ansteigen könnte. Das wären mehr als 60 % mehr als in der Periode 2010 bis 2019, und das wäre deutlich mehr als bei der Energiekrise in den Jahren 2022 und 2023. Es muss also alles dafür getan werden, dass die Netzentgelte nicht weitergegeben werden.

Zu den Forderungen, sich erstens auf der Bundesebene für den Netzausbau und den Ausbau nachhaltiger Energieformen einzusetzen und zweitens die nötige Speicherinfrastruktur verstärkt mitzuplanen: Die Landesregierung hat sich in den letzten Jahren und Monaten intensiv für den Ausbau des Wasserstoffkernnetzes eingesetzt. In diesem Bereich arbeiten wir intensiv mit der

Bundesnetzagentur zusammen, die vorsieht, die jeweiligen Planungsstände für den weiteren und flächendeckenden Ausbau des Wasserstoffnetzes vorzustellen und positiv nach vorne zu bringen. Dazu gehört auch, dass die derzeit noch nicht berücksichtigten niedersächsischen Bedarfe in Zukunft Berücksichtigung finden.

Die Strukturen sind in Norddeutschland und gerade in Niedersachsen hervorragend für die Energiespeicherung geeignet; das ist nichts Neues. Wir gehen davon aus, dass in den nächsten Jahren die größten Speicherkapazitäten Deutschlands im niedersächsischen Teil des norddeutschen Tieflands bestehen werden. Wir können davon ausgehen, dass in den Ländern Bremen und Niedersachsen ungefähr 26,2 GWh im Jahr 2030 und 44,9 GWh im Jahr 2045 möglich sein werden.

Verfahrensvereinfachung und Bürokratieabbau

MR'in **Albowitz** (MW): Zu der Forderung unter I.5, sich auf der Bundesebene gegenüber der EU zum Thema „materielle Präklusion“ einzusetzen: Dieses Thema hat in die Bund-Länder-Runde „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ Eingang gefunden; dieses Gremium und dieses Thema sind Ihnen sicherlich bekannt. Dort hat man sich darauf verständigt, dass das Hinwirken auf erweiterte Möglichkeiten auf europäischer Ebene sehr sinnvoll ist und man Änderungen im Völker- und EU-Recht anstrebt.

Auf Betreiben der Runde hat daraufhin Bundeskanzler Scholz ein Schreiben an die EU-Kommissionpräsidentin von der Leyen mit dem Ziel gerichtet, Artikel 9 der Aarhus-Konvention zu ändern. Das Antwortschreiben stimmt mich allerdings wenig optimistisch. Die Bestrebungen, diese Dinge zu ändern, sind auf der EU-Ebene schon seit Jahrzehnten von wenig Erfolg gekrönt. So auch das Antwortschreiben: Man möchte, so die Antwort, an den bisherigen völker- und europarechtlichen Grundlagen festhalten und hat den Ball mehr oder weniger an die EU-Mitgliedstaaten zurückgespielt. Es wurde angeregt, dort alle Möglichkeiten auszuloten, um Verfahrensbeschleunigungen zu erreichen.

Das Thema ist meiner Wahrnehmung in der Bund-Länder-Runde dieses Pakts sehr gut aufgehoben. Von daher erübrigt sich meines Erachtens die Forderung, hierzu eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen. Sicherlich wird man das Thema mit der neuen Bundesregierung, also ab Frühjahr 2025, erneut diskutieren müssen.

In diesem Kontext möchte ich auf die weiteren Themen eingehen, die mit diesem Pakt in einem Zusammenhang stehen.

Unter I.7 geht es um die Einführung einer Stichtagsregelung in Genehmigungsverfahren. Auch dieses Thema ist uns und allen anderen Beteiligten ein wohl bekanntes. Mehrfach - auch in den vergangenen Wahlperioden - wurde auf der Landes- und auch auf der Bundesebene geprüft, ob dies möglich ist. Auch das scheitert leider am Europa- und Völkerrecht. Das Thema wurde ebenfalls in der Bund-Länder-Runde des Pakts erörtert. Dort hat man sich auf die Zielsetzung verständigt, die nationalen und länderbezogenen Möglichkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen, Standardisierungen in Verfahren anzustreben und Leitfäden und FAQ-Listen zu erarbeiten. Es sollen also alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die man selbst in der Hand hat, um diese Verfahren zu beschleunigen. Es stand auch mal in Rede, trotz aller europarechtlicher Bedenken eine Stichtagsregelung in der nationalen Gesetzgebung einzuführen. Davon hat man aber in al-

len Bundesländern wieder Abstand genommen, weil damit die Gefahr zu groß würde, dass Verfahren, die in diesem Rahmen stattfinden haben, beklagt werden. Das Ergebnis wäre dann eine Verfahrensverzögerung anstatt einer -beschleunigung. Das ist sicherlich nicht das Ziel.

Ebenso im Zusammenhang mit dem Pakt stehen die Forderungen unter II.1 und II.2 des Antrags, die sich eher auf die Länderebene beziehen. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Maßnahmen im Rahmen des Pakts schneller umzusetzen. Hierzu kann ich Ihnen erfreulicherweise mitteilen: 30 von 64 Maßnahmen in der Länderzuständigkeit hat Niedersachsen bereits abgeschlossen. Weitere 30 wurden bereits in die Umsetzung gebracht. 94 % der länderbezogenen Maßnahmen hat Niedersachsen also bereits angestoßen oder umgesetzt. Das ist eine sehr erfolgreiche Quote.

Da ich vermute, dass Sie Beispiele interessieren, gehe ich gleich auf einige ein: Die NBauO-Novelle, das Niedersächsische Straßengesetz, die Regelungen zu PV- und Windenergieanlagen und andere mehr.

Zu zwei weiteren Punkten, die nicht zwingend etwas mit dem Pakt zu tun haben:

Die Nr. I.6 betrifft ein Bürokratie-Belastungsmoratorium. Diese Forderung können wir im MW sehr gut nachvollziehen. Es besteht sicherlich Einigkeit darüber, dass das Fass der Belastungen für die Unternehmen voll ist. Aber da fängt dann schon die Schwierigkeit an: Was ist eine Belastung für die Unternehmen, und was ist gute Rechtsetzung, die es vielleicht auch braucht? Die Abgrenzung ist ein schmaler Grat. Bund und Länder sind derzeit gemeinsam unterwegs, auf eine Veränderung des Mindsets - auch auf der EU-Ebene - hinzuwirken; denn nur das kann wirken. Außerdem werden vermehrt Instrumente eingesetzt, die in der Gesetzgebung sehr frühzeitig ansetzen, zum Beispiel der Digital-Check, der Praxis-Check, die Einbindung von Kontrollräten und auch Clearingstellen. Wir erhoffen uns davon, dass auf diese Weise mittelfristig und auf Dauer ein Belastungsmoratorium in diesem Sinne überflüssig wird.

Unter Nr. I.9 geht es um die Registermodernisierung in der Verantwortung des Bundes. Es wird gefordert, diese zügig durchzuführen. Dem können wir uns nur anschließen. Niedersachsen drängt seit Jahren darauf, dass die schon seit etlichen Jahren bestehenden bundesrechtlichen Voraussetzungen nun zügig umgesetzt werden. Das liegt in der Hauptverantwortung des BMI. Dort geht es langsam, aber stetig voran. Ein wichtiger Schritt wurde gerade erst im November 2024 begonnen, nämlich die Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer, wonach sich Unternehmen nur noch einmal registrieren müssen. Auf dieser Grundlage werden Daten für bestimmte Register abgeglichen, sodass Aufgaben zügiger erledigt werden können. Der Abschluss zum Thema Registermodernisierung wird für 2026 angestrebt - so die neuesten Informationen des Bundes. Wir werden am Ball bleiben und dann mit der neuen Bundesregierung hierzu erneut in Kontakt treten.

Steuerliche Aspekte

MR **Vree** (MF): Gestatten Sie mir, bevor ich auf die Forderungen unter den Nrn. I.1 und I.2 eingehe, eine Vorbemerkung. Wie auch schon bei vielen zuvor angesprochenen Punkten ist das Steuerrecht im Wesentlichen Bundesrecht; deswegen ist der Ansatz, auf eine Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen abzielen, richtig.

Da aber vor Anfang November die Koalition auf der Bundesebene zerbrochen ist und Neuwahlen anstehen, wird es auch im Steuerrecht spannend, was passiert und auf uns zukommt.

Richtigerweise - nach meinem Verständnis dieses Antrags - ist das Steuerrecht kein Kernbestandteil des vorliegenden Antrags. Für die Attraktivität eines Unternehmensstandorts sind vielfältige Faktoren relevant; es muss also ein Gesamtpaket stimmen. Selbstverständlich können mit dem Steuerrecht wichtige begleitende Impulse gesetzt werden, die den Unternehmensstandort mit attraktiver machen; aber das ist nicht der Hauptpunkt - von daher tragen wir heute auch im Wirtschafts- und nicht im Finanzausschuss vor.

Im Antrag wird unter I.1 eine Unternehmenssteuerreform angesprochen. Die letzte große Unternehmenssteuerreform erfolgte im Jahr 2008, was aber nicht heißt, dass es 15 Jahre lang Stillstand gegeben hätte. Vielmehr gab es auch hier vielfältige Gesetzgebung. Dazu zählen einerseits Vorschriften, die das Steuerrecht gegen „Gestaltungen“ absichern, aber es wurde auch eine Menge von Regelungen seitdem eingeführt, die zugunsten der Unternehmen wirken und dazu beitragen, den Unternehmensstandort attraktiver zu machen oder attraktiv zu halten.

Bei allen Forderungen nach Steuererleichterungen und -vereinfachungen muss man natürlich immer auch die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Blick behalten, also die Haushalte des Bundes, der Länder und - gerade bei der Gewerbesteuer - auch der Kommunen. Man muss also ausgewogen prüfen, was möglich, gewünscht und umsetzbar ist.

Lassen Sie mich einige Stichworte aus dem Bereich der Unternehmenssteuern als Beispiele für Veränderungen in den letzten Jahren nennen: Es gab eine kleine Organschaftsreform. Mit dem Ziel der Rechtsformneutralität wurden Verbesserungen bei der Thesaurierungsbesteuerung bei Personenunternehmen eingeführt. Das Optionsrecht für Personenunternehmen wurde eingeführt, die sich dann wie Körperschaften besteuern lassen können. Es wurde eine internationale Mindeststeuer von 15 % eingeführt - ein wichtiger Beitrag zur Neutralität im internationalen Wettbewerb, das sogenannte level playing field, das auch im Interesse der deutschen Wirtschaft ist. Wenn wir bis 2021 zurückblicken, sind das Fondsstandortgesetz, das Wachstumschancengesetz und kürzlich das Zukunftsfinanzierungsgesetz I - es ist schon beschlossen - und das Zukunftsfinanzierungsgesetz II - es steht an - zu nennen. Insgesamt ist damit eine Vielzahl von steuerlichen Maßnahmen verbunden.

Lassen Sie mich einige Schwerpunkte nennen: Mit dem Wachstumschancengesetz ergaben sich Verbesserungen bei der Verlustnutzung und bei der Abschreibung, und zwar sowohl in Form von befristeten degressiven Abschreibungen als auch in Form von verbesserten Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau, aber auch bei § 7 g des Einkommensteuergesetzes. Damit sind erhebliche Ausweitungen der Abschreibungsmöglichkeiten verbunden.

Am 12. Juli 2024 ist der Bericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ durch das Bundesfinanzministerium vorgelegt worden. Er enthält eine Vielzahl von Einzelvorschlägen und Maßnahmen, die im bestehenden Steuersystem bleiben. Wichtig ist an der Stelle, dass der Bericht nicht die Auffassung des Bundesfinanzministeriums wiedergibt, sondern nur die Auffassung der Expertenkommission. Der Bericht wird derzeit im Bundesfinanzministerium bewertet. Die Länder wirken daran natürlich konstruktiv mit, allerdings nur auf informeller Ebene.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Bericht der Vereinfachung im bestehenden System dienen sollte, aber auch Entlastung für die Wirtschaft bringen sollte. Der Blick in den Bericht zeigt, dass der Aspekt der Vereinfachung teilweise etwas zurücktritt; vielmehr handelt es sich um eine Wunschliste. Das soll aber keine Vorabwertung sein. Alle Vorschläge werden geprüft. Was sinnvoll und machbar ist, wird sicherlich irgendwann umgesetzt, auch in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung auf der Bundesebene.

In dem Bericht geht es um die Themen der Verlustnutzung, um Fragen zu Unternehmensumstrukturierungen, Bemessungsgrundlagen, Gruppenbesteuerungen und Organschaftsregelungen. Es handelt sich also um einen bunten Strauß von Forderungen, die man in Ruhe prüfen muss, um zu sehen, was umgesetzt werden kann.

Mit der Nennung des Fondsstandortgesetzes und der beiden Zukunftsfinanzierungsgesetze gehe ich von der Forderung I.1 zu der unter I.2 über. Die darin enthaltenen Forderungen befassen sich im Wesentlichen mit Investitionsmöglichkeiten - zum einen in Erneuerbare-Energien-Projekte und in die dazugehörige Infrastruktur, zum anderen aber auch in Venture Capital. Da geht es darum, dass Investmentfonds ihr Investment steuerlich begünstigt - ohne steuerliche Hemmnisse - auf diese beiden Bereiche ausweiten können.

Unter I.2 ist auch der staatliche Wagniskapital-Fonds angesprochen worden. Dazu haben mir meine Kolleginnen und Kollegen im MF zugeleitet - das gebe ich jetzt weiter -, dass der von der NBank treuhänderisch bewirtschaftete Wachstumsfonds für die Jahre 2024 bis 2029 bereits mit jährlich 5 Millionen Euro als Beteiligungskapital für bis zu fünf privat finanzierte Wagniskapitalfonds ausgestattet ist, deren Anlagestrategie auf die Wachstumsfinanzierung von Start-ups ausgerichtet ist. Aus der Sicht der dafür zuständigen Kolleginnen und Kollegen im Haus ist damit eine weitere Erhöhung dieses Wachstumsfonds nicht erforderlich.

Herr Bernhardt ergänzt jetzt zu den weiteren steuerlichen Aspekten.

MR **Bernhardt** (MF): Ich führe zu den Forderungen unter I.10 a) bis c) aus, die sich auf Anreize für die Hebung des heimischen Arbeitskräftepotenzials beziehen. Hierzu wird unter dem Buchstaben a) die Reduktion von Steuern und Sozialabgaben wie die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags genannt.

Hierzu ist zu sagen, dass man bei solchen Änderungen auch die haushalterischen Wirkungen sehen muss. Was die Reduktion von Steuern, die Arbeitnehmer betreffen, angeht, ist auf das Steuerfortentwicklungsgesetz hinzuweisen, mit dem die Anhebung des Grundfreibetrags und der Kinderfreibeträge beschlossen wurde, und zwar rückwirkend für das Jahr 2024, aber auch für die nächsten beiden Jahre. Das bedeutet im Endeffekt „mehr Netto vom Brutto“. Damit ist eine Attraktivitätssteigerung im Sinne des Antrags gegeben.

Was den „Soli“ angeht, werden Sie die Diskussion sicherlich mitverfolgt haben. Zum einen wird immer wieder aus der Politik gefordert, diesen vollständig abzuschaffen. Zum anderen wird er rechtlich angegriffen. Politisch wurde im Jahr 2022 durch ein Land im Bundesrat beantragt, den Solidaritätszuschlag abzuschaffen. Niedersachsen hat das fachlich unterstützt, weil dieser Zuschlag in seiner jetzigen Form zumindest schwierig anwendbar und auch nicht frei von verfassungsrechtlichen Zweifeln ist. Durch die Reform des Solidaritätszuschlagsgesetzes im Jahr 2019 wurde er dahin gehend geändert, dass er von rund 90 % der Steuerpflichtigen nicht mehr gezahlt

werden muss. Er ist nur noch ab einem bestimmten Satz der Einkommensteuerbelastung zu zahlen; bei Alleinverdienern liegt er bei einer Einkommensteuerbelastung von rund 18 000 Euro, bei Doppelverdienern beim Doppelten. Das entspricht zu versteuernden Einkommen von rund 70 000 bzw. 140 000 Euro je Jahr. Damit betrifft diese Regelung nicht mehr die große Masse der Bevölkerung. Gleichwohl besteht ein Gleichheitsproblem: Warum muss eine vergleichsweise geringe Zahl von Steuerpflichtigen noch für die ursprüngliche Intention - Finanzierung der Wiedervereinigung - aufkommen, der Großteil der Bevölkerung aber nicht? Deshalb ist diese gesetzliche Regelung Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Verhandlung. Am 12. November 2024 hatte das Bundesverfassungsgericht hierzu eine mündliche Verhandlung geführt. Mit einem Ergebnis ist in den kommenden Monaten zu rechnen; dieses bleibt abzuwarten.

Unter den Buchstaben b) und c) werden Freibeträge für Einkünfte gefordert, nämlich für eine eigentlich zu besteuernde Mehrarbeit für Berufstätige und für einen Zuverdienst für Rentner. Beides wird vor dem steuerrechtlichen Hintergrund eher kritisch betrachtet, weil eine solche steuerliche Freistellung gegen die Prinzipien des Steuerrechts - Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, Gleichheit der Besteuerung - verstößt. Hier wird eine Steuerfreiheit für einen Teil der Einkünfte verlangt, wobei es schwierig ist, einen Teil der Einkünfte zu separieren, für die keine Steuern zu entrichten sind. Das bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

Zur Mehrarbeit gibt es im Einkommensteuergesetz bereits Regelungen zur steuerfreien Sonntags- und Feiertagsarbeit usw. Damit sollen die damit verbundenen besonderen Belastungen besonders honoriert werden. Eine solche Regelung zu verallgemeinern, ist schwierig, zumal auch ein gewisses Missbrauchspotenzial zu erkennen bzw. auszuschließen ist: Es sollte nicht möglich sein, den Umfang der regulären Arbeit zu reduzieren und dann steuerfrei aufzustocken. Eine ähnliche Argumentation gilt für die Freibeträge von Einkünften von Rentnern. Auch da ist es schwierig zu begründen, warum ein Freibetrag für Alterseinkünfte eingeführt werden soll, ohne dass das auch für andere Einkünfte gilt. Auch das ist nicht frei von Widersprüchen und müsste besonders gerechtfertigt werden.

Aussprache

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Ich habe eine Nachfrage zum Thema Industriestrategie des Bundes bzw. insbesondere zum Stichwort „Rohstoffstrategie“. Können Sie nähere Auskünfte dazu geben, welche Schwerpunkte es bei den Rohstoffen gibt? Angefangen werden könnte mit den Rohstoffen für den Baubereich wie Sand, Kies und Gips und dann fortgesetzt werden könnte mit all dem, was für moderne Halbleiter usw. gebraucht wird. Welche Initiativen sind dafür ergriffen? Gibt es gegebenenfalls Initiativen aus Niedersachsen mit dem Ziel, Genehmigungszeiträume weiter zu entschlacken, um etwas schneller zu werden?

Abg. **Frank Henning** (SPD): Die CDU fordert in I.1.1. eine Absenkung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer auf maximal 25 %. Das bedeutet bei einem augenblicklichen Körperschaftsteuersatz von 15 % und einem Gewerbesteuersatz von 15 % - also 30 % - eine Senkung von rund 5 %. Erstens. Können Sie in etwa absehen, es das für den Landeshaushalt und für die kommunalen Haushalte bedeuten würde, wenn wir die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer entsprechend absenken würden? Zweitens. Können Sie dem Antrag der CDU irgendwelche Gegenfinanzierungsvorschläge entnehmen?

Frau **Dr. Meincke** (MW): Ich schlage vor, dass in Beantwortung der Frage von Herrn Scharrelmann die Kollegen aus dem Referat 31, die dafür zuständig sind, Sie schriftlich unterrichten.

MR **Vree** (MF): Wir haben eine Steuerschätzung. Geschätzte Auswirkungen zur Absenkung der Gesamtsteuerbelastung auf 25 % haben wir nicht. Das müssten wir nachreichen. Es gibt verschiedene Wege, wie das hergestellt werden könnte. In der Diskussion ist zum einen die Absenkung der Körperschaftsteuer auf 15 %, wie Sie gesagt haben. Das ließe sich wahrscheinlich relativ einfach ausrechnen, weil die Körperschaftsteuer hälftig zwischen Bund und Land aufgeteilt wird. Das kann recht einfach anhand des bisherigen Steueraufkommens ausgerechnet werden. Die Antwort auf diese Frage können wir nachliefern.

In der Diskussion ist aber auch eine Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer, das heißt, dass im Prinzip der Steuersatz der Körperschaftsteuer belassen wird und stattdessen die Gewerbesteuer angerechnet wird. Das würde den Bundesanteil und den Landesanteil an der Körperschaftsteuer betreffen. Die Zahlen müssen wir nachliefern.

Gegenfinanzierungsvorschläge habe zumindest ich in dem Antrag nicht gesehen, wäre aber auch keine steuerliche, sondern eine haushalterische Frage.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Gestatten Sie mir eine kleine Anmerkung: Gelegentlich entstehen auch Gegenfinanzierungen dadurch, dass mehr Wachstum erzeugt wird und dadurch die Wirtschaft mehr floriert und deshalb sich die Einnahmen erhöhen.

Abg. **Omid Najafi** (AfD): Es ist gesagt worden, dass es bei den erneuerbaren Energien bis 2035 einen Investitionsbedarf von 120 bis 160 Milliarden Euro gäbe. Dann wurde von einem Strompreis von 47 Cent/kWh ausgegangen. Ist das die Prognose für 2035 oder ist das der aktuelle Wert? Denn der aktuelle Wert liegt ja auch gerade bei rund 45 Ct/kWh.

MR **Bobzien** (MW): Es handelt sich dabei immer nur um Prognosen, in diesem Fall zum Beispiel aus einer Prognose, die ein Wirtschaftsberatungsunternehmen erstellt hat. Das hängt ganz stark davon ab, wie sich die Investitionssituation in den nächsten Monaten und Jahren entwickeln wird. Die Personen, die diese Prognose erstellt haben, sind natürlich vom Status quo heute ausgegangen. Die Entwicklung kann natürlich auch total anders verlaufen. Dann ist die Frage, welche Anteile davon möglicherweise aus dem Bundeshaushalt querfinanziert werden. Es gibt ja auch Überlegungen wie die eines Amortisationskontos. Insofern glaube ich, dass diese eine Zahl wenig aussagekräftig ist. Aber das ist die Zahl, die ein Beratungsunternehmen mit Status quo heute prognostiziert hat.

Frau **Dr. Meincke** (MW): Gestatten Sie mir eine kurze, aber wichtige Ergänzung. Es geht vor allem um den Netzentwicklungsplan, also den Ausbau der Netze, und nicht um die Installation von erneuerbaren Energien.

Abg. **Christian Frölich** (CDU): Sie sprachen bei der Frage zum Bürokratiebelastungsmoratorium davon, dass wir eine Veränderung des Mindsets herbeiführen müssten. Das sehe ich ganz genauso. Mich interessieren die Antworten der Landesregierung dazu, wie Sie gerade bei den unteren Bauaufsichtsbehörden, den Gewerbeaufsichtsämtern und den Gesundheitsämtern die Änderung des Mindsets herbeiführen wollen; denn das ist wirklich ein ganz gravierender Punkt, der uns als kleine und mittelständische Betriebe große Schwierigkeiten bereitet.

MR'in **Albowitz** (MW): Ich glaube, man kann das nur gemeinsam machen und mit gutem Beispiel vorangehen - etwas, was wir bei der letzten NBauO-Novelle und den vorherigen vorgelebt haben. Wir hatten gerade den Austausch dazu, dass dann, wenn das Landesrecht mit gutem Beispiel vorangeht, zu Ermessensspielräumen ermutigt werden sollte - generell mutiger zu sein in der Rechtsetzung. Das kann aber nur im Austausch mit den unteren Genehmigungsbehörden etc. geschehen. Das dauert natürlich auch seine Zeit. Aber das kann nur im ständigen Austausch passieren. So wird es auch gehandhabt. Bei den jeweils zuständigen Referaten der Landesregierung für die einzelnen Themen - Sie sprechen in dem Antrag unterschiedliche Themen und Zuständigkeitsbereiche an - ist das in den Gesprächen, Austauschen und Dienstbesprechungen ständiges Thema. Aber dazu kann man eigentlich nur sagen, dass steter Tropfen den Stein höhlt. Einen solchen Wandel kann man leider nicht von heute auf morgen erreichen. Ich beschäftige mich mit dem Thema seit nun ziemlich genau fünf Jahren, und die Fortschritte sind mühsam, aber sie sind erkennbar.

Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Ich möchte Ihnen einige Fragen stellen.

Erstens. Die Landeregierung erwähnt sehr häufig, dass der Strompreis dadurch gesenkt werden müsse, dass den energieintensiven Unternehmen geholfen werde. Gibt es oder gab es dafür konkrete Initiativen in Richtung Bundesregierung, für entsprechende Finanzierungsmodelle zu werben? In der jüngeren Vergangenheit gab es ja noch eine vollständige Bundesregierung, die von einer Mehrheit getragen war. Welches Finanzierungsmodell, mit dem eine solche Hilfe finanziert würde, würde Niedersachsen denn favorisieren? Mit Verschuldung, was gelegentlich erwähnt wird, kann ein solches Modell ja nicht finanziert werden, weil es sich nicht um eine Investition, sondern um eine laufende Subventionierung handeln würde - eine Subventionierung, die sicherlich nicht als Investition zu definiert werden könnte.

Zweitens. Der Bundeswirtschaftsminister hat den Vorschlag „10 % auf alles“ unterbreitet, weil das die Investitionsneigung besonders befeuern würde. Was sagt denn die Landesregierung zu diesem Vorschlag? Ist das aus ihrer Sicht ein probates Mittel, um in unserem Land wieder für mehr Investitionen zu sorgen?

MR **Bobzien** (MW): Bitte erläutern Sie Ihre zweite Frage näher.

Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Der Bundeswirtschaftsminister hat einen Vorschlag unterbreitet, dass er ein paar Hundert Milliarden brauche, um die Investitionen, die die Wirtschaft tätigt, mit 10 % bezuschussen zu können. Die Zeitungen haben dazu mit „10 % auf alles“ getitelt. Das ist also kein informeller Vorschlag, sondern ein offizieller Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers, Investitionen im gewerblichen Bereich, insbesondere in der Industrie, mit 10 % zu fördern.

Frau **Dr. Meincke** (MW): Zu dem Punkt, den Sie gerade ausgeführt haben, liegen uns als Landesregierung keine Informationen vor. Zu den weiteren Punkten - zum Strompreis und insbesondere zu den energieintensiven Unternehmen - wird Herr Bobzien Stellung nehmen.

MR **Bobzien** (MW): Sie haben zutreffend festgestellt, dass das am Ende alles Beihilfen und somit Fragen des EU-Rechts sind. Aus dem Grunde ist es auch schwierig, dazu eine Auskunft zu geben. Die Landesregierung hat dafür intensiv eingesetzt, nicht nur für die energieintensiven Unternehmen, sondern auch ganz grundsätzlich. So ging es zum Beispiel um das Thema EEG-Umlage, die

mittlerweile aus dem Bundeshaushalt finanziert wird, oder um die Senkung der Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß. Vielleicht haben Sie auch mitgekriegt, dass vor Kurzem eine fairere Verteilung der Netzkosten im Gespräch war - eine Frage, die im Zusammenhang mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien in verschiedenen Regionen aufgeworfen worden ist. Auch das hat die Bundesregierung umgesetzt. Ansonsten hatten wir uns in allen Bundesrats- und Fachministerkonferenzen immer wieder für das Thema eingesetzt, aber: Wie ich bereits gesagt habe, zum einen liegt die Gesetzgebungskompetenz dafür beim Bund und zum anderen sind das alles beihilferechtliche Fragen. Nach meinem Eindruck wird dabei schon viel Spielraum genutzt, steht aber alles unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Es sind mir ein paar Fragen zugestanden worden. Eine Frage habe ich noch: Was haben Sie als Land in Sachen „Stromverbilligung für Unternehmen“ bisher konkret unternommen? Wenn Ihre Antwort darauf den Rahmen der heutigen Sitzung sprengen würde, dann können Sie sie auch schriftlich nachreichen. Wir werden den Antrag ja weiter beraten. Mich interessiert, welche konkreten Schritte - parlamentarische Initiativen, Bundesratsinitiativen - Sie, vielleicht auch in Richtung Berlin, ergriffen haben, um gezielt Lösungen zu erreichen.

MR **Bobzien** (MW): Es wird sicherlich schwierig sein, eine vollständige Liste aufzustellen, weil eine ganze Reihe von Häusern betroffen ist. Aber wir haben uns fortlaufend für wettbewerbsfähige Strompreise eingesetzt, und natürlich ist auch der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien ein Thema, weil, wie Sie sicherlich wissen, gerade im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise die Erzeugung von Strom in Gaskraftwerken auf die Strompreise durchgeschlagen hat. Wir haben uns auch regelmäßig für staatlich induzierte Energiepreisbestandteile eingesetzt; ich erwähnte vorhin: EEG-Umlage, Stromsteuer und die jetzt geänderte Verteilung der Netzentwicklungskosten.

Wir haben uns unter anderem 2024 in einer Fachministerkonferenz für Reformen zu Abgaben, Umlagen und Steuern im Energiebereich eingesetzt. „Absenkung der Stromsteuer“ hatte ich schon genannt. Das Thema „Anteilige Finanzierung der Netzkosten“ durch Bundesmittel. Wir haben uns auch Ende vergangenen Jahres für den Zuschuss in Höhe von 5,5 Milliarden Euro zu den Übertragungsnetzentgelten eingesetzt. Das Thema Stromsteuer wird schon seit mindestens vier bis fünf Jahren, wenn nicht sogar schon länger diskutiert. Die Stromsteuer ist nicht nur in der laufenden Legislaturperiode ein Thema gewesen, sondern auch in den vorherigen.

Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Gibt es dazu konkrete Bundesratsinitiativen?

Frau **Dr. Meincke** (MW): Die Landesregierung setzt sich fortlaufend für wettbewerbsfähige Strompreise ein. Zentraler Baustein hierfür sind neben dem konsequenten Ausbau der Erneuerbaren Energien insbesondere eine Reform der staatlich induzierten Energiepreisbestandteile. Die Landesregierung hat dementsprechend bereits im Juni 2024 eine - auf einem einstimmigen Beschluss der Energieministerkonferenz basierende - Bundesratsinitiative für eine konsequent auf das Ziel der Treibhausgasneutralität ausgerichtete Reform der Abgaben und Umlagen im Energiebereich auf den Weg gebracht (BR-Drucksache 286/24). Kernelemente einer solchen Reform sollten aus Sicht der Landesregierung unter anderem die - auch in dem Antrag der CDU-Fraktion geforderte - Ausweitung der Absenkung der Stromsteuer auf alle Verbrauchergruppen sowie eine zumindest anteilige Finanzierung der Netzkosten über Bundesmittel sein. Auf diese Weise können Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher gezielt entlastet und

gleichzeitig die Rahmenbedingungen für einen Umstieg auf strombasierte Anwendungen/Produktionsverfahren verbessert werden.

Verfahrensfragen

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU) beantragt unter dem Eindruck einiger in der Aussprache offen gebliebenen Punkte eine mündliche Anhörung unter anderem der IHKN, des BDI und der UVN. Eine mündliche Anhörung ermögliche es im Unterschied zu einer schriftlichen Anhörung Ausschussmitgliedern, den Anzuhörenden Nachfragen zu stellen, argumentiert der Abgeordnete.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) erklärt, seine Fraktion sei sich einig mit der Antragstellerin hinsichtlich des Bürokratieabbaus, der mit der Umsetzung des Deutschlandpaktes in Niedersachsen schon gut vorankomme, über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, über die Entlastung der Unternehmen von Berichtspflichten sowie über Erleichterungen bei der Berufsanerkennung ausländischer Fachkräfte und bei Einreise- und Visaverfahren. Letzteres sei in einer Situation, in der paradoxerweise einerseits die Arbeitslosigkeit ansteige und andererseits aufgrund der Altersstruktur der Arbeitskräftebedarf perspektivisch nicht mehr gedeckt werden könne, besonders dringlich. Das Gleiche treffe auf die Forderung nach Entlastung der energieintensiven Unternehmen in Deutschland zu. Er verweise insofern auf die mehrfach erhobene Forderung von Wirtschaftsminister Lies gegenüber dem Bund nach Einführung eines Industrietrompreises. Ganz im Stile einer Oppositionsfraktion habe die Fraktion der CDU hier einen Entschließungsantrag ohne Gegenfinanzierungsvorschläge vorgelegt, was ihn an der einen oder anderen Stelle unseriös erscheinen lasse. Der dem Antrag innewohnende Dreiklang aus Einhaltung der Schuldenbremse und Sparen, Investitionen und großflächiger Entlastung und Steuersenkung könne nicht funktionieren.

Aus Sicht der Fraktion der SPD wäre eine schriftliche Anhörung ausreichend, sie werde aber angesichts der aktuellen Bedeutung der im Entschließungsantrag genannten Themen dem Wunsch der Fraktion der CDU nach einer mündlichen Anhörung nachkommen.

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU) beantragt für die Anhörung den Verteilschlüssel 4/4/2/2. - Abg. **Heiko Sachtleben** (GRÜNE) beantragt, den Verteilschlüssel 2/2/1/1 und den 17. Januar 2025 als Anhörungstermin auszuwählen.

Der **Ausschuss** beschließt, in der Sitzung am 17. Januar 2025 eine mündliche Anhörung durchzuführen. Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, GRÜNEN und AfD und gegen die Stimmen der Fraktion der CDU beschließt er, dass die Fraktionen Anzuhörende nach dem Verteilungsschlüssel 2/2/1/1 benennen können. Der Verfahrensantrag der Fraktion der CDU, für die Benennung von Anzuhörenden den Verteilungsschlüssel 4/4/2/2 vorzusehen, wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, GRÜNEN und AfD abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Lichterfahrten“

Der Ausschuss hatte die von der CDU-Fraktion mit Schreiben vom 20.11.2024 beantragte Unterrichtung in seiner 59. Sitzung am 22.11.2024 beschlossen.

Zur Erläuterung des Antrags auf Unterrichtung

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Das Thema „Lichterfahrten“ hat in den letzten Wochen sehr viele Menschen gerade in ländlichen Regionen sehr stark bewegt. Wir kennen die Lichterfahrten aus der Vergangenheit, als während der Corona-Pandemie gerade die Menschen in den ländlichen Regionen, unsere Landwirtinnen und Landwirte, in der Bevölkerung strahlende Augen wecken wollen. Das ist ihnen auch hervorragend gelungen. In meiner Region und in vielen anderen Teilen Niedersachsens stehen Menschenmengen an der Straße und schauen diesen Lichterzügen zu. Für diejenigen, die das nicht kennen, sei daran erinnert: Das ist ähnlich wie der Coca-Cola-Zug aus dem TV, der durch die Straßen fährt. In den ländlichen Regionen stehen die Kinder an der Straße und freuen sich darüber, dass diese Lichterfahrten stattfinden. Die Landwirtinnen und Landwirte leisten damit einen positiven Imagebeitrag.

Das Wirtschaftsministerium hat eine Stellungnahme abgegeben, die durch eine Pressemitteilung des Ministers bewertet worden ist. Uns stellt sich die Frage, wie sich der rechtliche Rahmen darstellt, welche Möglichkeiten weiterhin bestehen, solche Lichterfahrten durchzuführen. In der Vergangenheit sind diese Lichterfahrten durchgeführt worden. Herr Minister spricht in seiner Pressemitteilung vom „modernen Brauchtum“. Ich hätte gerne gewusst, was ein „modernes“ Brauchtum ist. „Modern“ und „Brauchtum“ widersprechen einander etwas. Etwas „Modernes“ ist relativ jung und frisch, ein „Brauchtum“ dagegen beruht auf Traditionen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie das beides in Einklang gebracht werden soll.

Nach meiner Kenntnis besteht derzeit eine Diskrepanz zwischen der offiziellen Verlautbarung des Ministeriums und der Pressemitteilung, wie damit umgegangen werden kann. Eine Klärung ist eilbedürftig, damit Vorbereitungszeit gegeben ist, weil die Anmeldungen zu den Lichterfahrten und die Genehmigungen erfolgen müssen.

Wir möchten auch wissen, inwieweit sich die Ansicht des Ministeriums auf andere Traditionsveranstaltungen auswirken könnte/wird, damit wir eine entsprechende Planungssicherheit bekommen. Ich möchte jetzt gar nicht auf die Erntezüge oder Schützenfestzüge hinaus, sondern vielmehr auf den Umgang mit diesem Thema. Ich denke an Pfingstbaum-Pflanzaktionen oder Weihnachtsbaum-Sammelaktionen, die bei uns immer zu Anfang des Jahres die Jugendfeuerwehr durchführt.

Unterrichtung

MDgt **Dr. Wilk** (MW): Bei der Unterrichtung werde ich mich, wie es beantragt worden ist, erst einmal auf die Lichterfahrten konzentrieren - darauf haben wir uns vorbereitet. Sie sagen, es

seien Diskrepanzen zwischen dem, was der Minister sagt, und dem, was wir verlautbart haben, entstanden. Ich werde versuchen, darzustellen, dass es dazu keine Diskrepanz gibt, sondern allenfalls unterschiedliche kommunikative Interpretationen.

Sie haben - auch in Ihrer Begründung - zutreffend ausgeführt, dass diese Lichterfahrten in den unterschiedlichen Regionen, vor allem im ländlichen Bereich Niedersachsens, inzwischen sehr weit verbreitet sind. Aber auch hier in Hannover und in anderen Städten gibt es inzwischen solche Lichterfahrten, die auch sehr stark angenommen werden, sowohl von denen, die da mitfahren, als auch den Zuschauern, die am Rande stehen. In den Regionen wirft das tatsächlich ein gutes Licht auf die Landwirte, sie können für ihre Produkte und für die Landwirtschaft als solche werben. Lichterfahrten sind für viele Menschen im wahrsten Sinne des Wortes ein Lichtblick in der Adventszeit, insbesondere für Kinder. Insofern teilen wir Ihre Auffassung, dass diese Lichterfahrten ein wichtiges Symbol für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt und die festliche Stimmung in der Jahreszeit geworden sind, und wir sind der Ansicht, dass diese Lichterfahrten ein fester Bestandteil des Kulturguts hier in Niedersachsen geworden sind. Der Herr Minister hat ja auch ausgeführt, dass diese Lichterfahrten inzwischen zu Niedersachsen gehören. Als Landesregierung begrüßen wir diese Lichterfahrten ausdrücklich und wollen sie auch ermöglichen.

In den vergangenen Tagen, in der vergangenen Woche, hat es einige Irritationen gegeben. Wir möchten heute einige Klarstellungen zu dem, was bereits geschrieben worden ist, geben, damit diese Lichterfahrten durchgeführt werden können und sie ruhigen Gewissens genehmigt werden können.

Sie wissen selbst - das muss ich nicht betonen -, dass diese Lichterfahrten sehr unterschiedlich sind. Im ländlichen Raum finden sie häufig mit Traktorengespanssen oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen statt, innerstädtisch kennen Sie vielleicht die Vespa-Fahrer, die mit ihren Weihnachtsmannkostümen und Weihnachtsbaumbeleuchtung durch die Gegend fahren oder dazu auch andere Fahrzeuge nutzen. Die Veranstaltungen bzw. Züge sind sowohl von den Fahrzeugen als auch von den Teilnehmerzahlen, auch was die regionalen Dinge angeht, gänzlich unterschiedlich. Dementsprechend muss auf all diese Unterschiedlichkeiten reagiert werden und müssen alle Möglichkeiten ins Auge gefasst werden, sodass alles möglich gemacht werden kann.

Es ist wichtig, dass wir als Landesregierung an das Thema Verkehrssicherheit denken. Es geht nicht nur um das Ermöglichen von Lichterfahrten, sondern es geht auch um die Sicherheit der Teilnehmenden und die Sicherheit der Zuschauer, aber auch um die Sicherheit der Unbeteiligten, insbesondere von Kindern. Sie schreiben von den „leuchtenden Kinderaugen“ - das ist völlig richtig. Sie wissen aber auch, dass bei Karnevalsumzügen in Köln oder Düsseldorf schon Kinder verunfallt und umgekommen sind, weil sie unter die Räder dieser Fahrzeuge gekommen sind. Auch das haben wir zu berücksichtigen - bei aller Abwägung und bei aller positiven Resonanz für diese Lichterfahrten. Wir müssen insofern auch Aspekte der Verkehrssicherheit berücksichtigen.

Wie ich schon gesagt habe, sind diese Lichterfahrten in der ganzen Region, in ganz Niedersachsen inzwischen verbreitet. Sie sind sehr unterschiedlich. Der rechtliche Rahmen, den es dazu gibt, den wir zur Anwendung bringen, ist dagegen alt. Er ist bundesweit gültig. Es ist Bundesrecht. Wir versuchen jetzt, das Sinnvolle mit dem Notwendigen in Verbindung zu bringen - so, wie wir es auch schon in der Vergangenheit getan haben -, sowohl das eine zu ermöglichen als

auch das andere zu berücksichtigen. Wir bewegen uns nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern in einem Rechtsstaat. Deswegen müssen wir rechtsstaatliche Dinge beachten und anwenden.

Ich habe schon gesagt, dass das Bundesrecht die entsprechenden Regelungen vorgibt. Diese Regelungen sind nach meiner - unjuristischen - Auffassung relativ streng, das heißt, sie sind vor allem auf Karnevalszüge und Schützenumzüge gemünzt. Dementsprechend sind diese Regelungen auch relativ streng, und deswegen ist es schwierig, diese Regelungen einfach so 1 : 1, ohne Interpretation, auf Lichterfahrten zu übertragen. Kurzum: Diese Regelungen sind wenig tauglich und müssen entsprechend interpretiert werden, weil sie nicht für diese Lichterfahrten gemacht sind. Wir können aber das Bundesrecht logischerweise jetzt nicht einfach ändern. Und selbst wenn man das Bundesrecht ändern wollte, würde es dauern, bis sich diese Tradition auch in den Gesetzen wiederfindet. Wir müssen jetzt, wie gesagt, die Realität berücksichtigen und müssen die Paragraphen so interpretieren, dass wir rechtlich sauber sind, aber auch Dinge ermöglichen. Genau diesen Zwischenraum versuchen wir zu nutzen.

Ich werde Ihnen im Folgenden erläutern, wie das geschehen soll:

Wir wollen keine landesrechtliche Regelung, wie es dereinst gefordert worden ist, weil Niedersachsen sehr unterschiedlich ist und eine landesrechtliche Regelung diesen unterschiedlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden würde. Außerdem können wir gar keine landesrechtliche Regelung erlassen, weil es Bundesrecht ist. Insofern geht es lediglich um die Interpretation des Bundesrechtes. Hierbei wollen wir Hilfestellung bieten. Wir gehen aber davon aus, dass die unteren Verkehrsbehörden bzw. die nachgeordneten Behörden das in ihrem eigenen Wirkungskreis schon sinnvoll und vernünftig anwenden. Lichterfahrten gibt es, wenn ich richtig informiert bin, seit der Corona-Zeit in 2020, in der sie entstanden sind. Uns sind bislang keine Fälle bekannt, in denen es Schwierigkeiten gegeben haben könnte, in denen es Unfälle gegeben hat, in denen es Verletzte, Schwerverletzte oder Tote gegeben hat - was nicht ausschließt, dass es so etwas gegeben hat. Allerdings haben wir davon keine Kenntnis. Insofern gehen wir davon aus, dass die örtlichen Behörden maßvoll und mit Augenmaß und sinnvoll mit dem Interpretationsspielraum umgegangen sind und diese Fahrten dementsprechend ermöglicht haben. Das heißt im Umkehrschluss, wenn wir den örtlichen Behörden die entsprechende Verantwortung geben, aber auch, dass die örtlichen Behörden dann auch über Ja oder Nein dieser Fahrten entscheiden dürfen und wir da nicht reinregeln. Denn wir kennen die örtlichen Gegebenheiten in der Regel nicht, und wir verlassen uns darauf, dass diese entsprechend vernünftig interpretiert werden. Wie gesagt, die vergangenen vier Jahre lassen daran erst einmal keinen Zweifel. Das heißt aber nicht, dass wir dann, wenn wir morgen bei einer Lichterfahrt ein totes Kind haben, eine andere Debatte haben. Auch das muss man bei allem Ermöglichen und Wunscherfüllen und allen Traditionen in irgendeiner Form sinnvoll berücksichtigen.

Wir werden den Interpretationsspielraum jetzt einmal deutlich machen, werden uns das Geschehen aber im Lichte der nächsten Jahre anschauen. Wir werden uns die Veranstaltungen in der Region genau angucken. Stichwort Auswüchse: Es gibt inzwischen Bundesländer wie Sachsen, in denen es durchaus Auswüchse gibt, in denen genau umgekehrt agiert wird und diese Lichterfahrten oder Weihnachtsumzüge wieder eingegrenzt werden.

Herr Scharrelmann, Sie haben in diesem Zusammenhang schon ein wichtiges Stichwort genannt, indem Sie auf den Coca-Cola-Truck hingewiesen haben. Der Coca-Cola-Truck ist insofern ein gutes Beispiel, weil er in Deutschland verboten ist. Der Coca-Cola-Truck darf nicht an einer Lichterfahrt teilnehmen - er darf zwar teilnehmen, aber nur unbeleuchtet. Wenn er dann in einem abgegrenzten Raum, meinetwegen vor dem Rathaus, steht, dann können die Lampen des Coca-Cola-Trucks wieder eingeschaltet werden. Ich sage: Das ist sinnvoll. Diese Regelungen haben ihren Sinn. Sie sind dadurch entstanden, dass es Unfälle gegeben hat. Diese Unfälle muss der Gesetzgeber berücksichtigen. Deswegen gibt es diese Regelungen. Das sind keine Störfaktoren. Das sind wichtige Regelungen, die für das Zusammenleben und die Durchführung von Veranstaltungen, solcher Fahrten, notwendig sind. Wir begrüßen sie ausdrücklich.

Ich nenne Ihnen die Dinge jetzt einfach mal so, wie wir sie interpretieren. Ich weise darauf hin, dass ich kein Jurist bin. Ich werde jetzt in einer etwas unjuristischen Art vortragen. Frau Vogt als Juristin sitzt neben mir. Sie kann sofort eingreifen, wenn ich irgendwie über die Stränge schlage oder nicht den einschlägigen Paragraphen nenne. Ich versuche aber, die Anzahl der Paragraphen nach Möglichkeit auf wenige Einzelne zu reduzieren, weil ich weiß, dass sich die Zuhörerschaft dann sehr schnell reduziert.

Die Ermöglichung von Lichterfahrten - Versammlungen nach § 14 NVersG - sind faktisch Demonstrationen. Die kann man durchführen, wenn man beispielsweise gerade im ländlichen Bereich für landwirtschaftliche Erzeugnisse werben möchte. Für eine solche Versammlung ist eine Genehmigung nicht erforderlich, das heißt, sie kann ohne Genehmigung durchgeführt werden. Sie muss angezeigt werden, es muss 48 Stunden vorher der örtlich zuständigen Behörde kundgetan werden, dass eine solche Veranstaltung geplant und durchgeführt werden sollte. Die zuständige Behörde kann, wie Sie wissen, dann entsprechende Auflagen machen. Sie kann sagen, dass nur eine bestimmte Route genommen werden könne, sie kann sagen, dass nur bestimmte Fahrzeuge genutzt werden können, sie kann die Anzahl der Teilnehmer beschränken, und sie darf natürlich am Ende des Tages diese Veranstaltung auch verbieten, wenn die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden können oder sie befürchtet, dass es zu Sicherheitsvorfällen kommt.

Eine Lichterfahrt ist also im Grunde eine Art Demonstration. Das kann man so machen. Wir haben die Lichterfahrten bereits im vergangenen Jahr unter diese Regelung subsumiert, das heißt: Lichterfahrten sind, wenn sie nach Versammlungsrecht durchgeführt werden, genehmigungsfrei. Wir gehen auch davon aus, dass für diese Lichterfahrten, die unter dem Demonstrationzweck stattfinden, keine Führerscheine für Trecker außerhalb der Führerscheine „L“ und „T“ notwendig sind, das heißt, keine weiteren Auflagen dazu. Natürlich müssen die Lichter für die Hinfahrt ausgeschaltet sein. Während der Demonstration können die Lichter eingeschaltet sein. Aber für diese Fahrzeuge sind dann keine - ich nenne es mal grob - Lkw-Führerscheine notwendig.

Ich bin in Bezug auf das Versammlungsrecht aber noch etwas zurückhaltend, weil wir uns im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums befinden. Die Abstimmung erfolgt derzeit. Die Abstimmung ist aber noch nicht finalisiert. Das Innenministerium ist zuständig. Wir werden das vermutlich bis Montag, auf jeden Fall bis nächste Woche, abgestimmt haben. Ich gehe - weil das Innenministerium schon vergangenes Jahr diese Interpretation für gut befunden hat - davon aus, dass wir hier keine Probleme bekommen.

Nicht jede Veranstaltung ist eine Demonstration. Eine Lichterfahrt ist eigentlich ja auch so etwas wie eine Demonstration für Weihnachten oder so, aber keine richtige Demonstration. Deshalb tut man sich - und tun auch wir uns schwer - damit, das nach § 14 NVersG zu subsumieren. Deswegen gibt es aber die Möglichkeit, eine *kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung* durchzuführen. Diese kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung ist nicht genehmigungspflichtig, sie kann so durchgeführt werden. Sie muss logischerweise bei den Behörden angemeldet werden, sie kann auch untersagt werden, sie kann mit Auflagen versehen werden, wie es auch nach Versammlungsrecht möglich ist. Aber sie ist genehmigungsfrei.

Es stellt sich die Frage - ich will sie vorwegnehmen, weil sie wahrscheinlich gleich gestellt wird -: Was ist „klein“, und was ist „Brauchtum“? „Klein“ ist relativ. Eine kleinere Brauchtumsveranstaltung mit 3 Treckern auf dem Land ist höchstwahrscheinlich eine kleinere Brauchtumsveranstaltung. Eine Veranstaltung mit 1 000 Treckern in Hannover ist wahrscheinlich eine größere Brauchtumsveranstaltung. Dazwischen - zwischen den 1 000 Treckern und den 3 Treckern liegt Niedersachsen. Dazu haben wir die unteren Verkehrsbehörden, die genau abwägen müssen, ob eine angezeigte Brauchtumsveranstaltung eine kleinere oder eine größere ist. Deswegen kann hierfür keine Zahl vorgegeben werden, sondern sie ist logischerweise ganz wesentlich von Anzahl der Fahrzeuge und von der Anzahl der Teilnehmenden und von der Anzahl der Zuschauer und vom Umfang des Einzugsbereichs abhängig. Ganz wichtig ist dabei für uns, dass eine angezeigte Veranstaltung keine nennenswerten Auswirkungen auf den Verkehrsraum hat.

Was ist Brauchtum? Ich bin Westfale. Von daher kenne ich nicht alle niedersächsischen Brauchtümer. Ich kenne aber einige, von Lüttje Lage, über Boßeln und Grünkohlessen. Brauchtum entwickelt sich naturgemäß. Ich möchte auch hierzu gerne die Antwort auf die folgende Frage vorwegnehmen: Wie lange braucht es, um Brauchtum zu bekommen? - Das ist eine intellektuelle Frage, die wir wahrscheinlich gar nicht beantworten können und die ich wahrscheinlich auch gar nicht beantworten darf, aber ich versuche es jetzt einfach mal: Jedes Brauchtum hat ein erstes Mal. Wenn das erste Schützenfest in Hannover verboten worden wäre, weil es noch kein vorheriges Schützenfest gegeben hätte, dann gäbe es jetzt kein Schützenfest in Hannover. Das fände ich relativ schade. Deswegen der Hinweis an die unteren Verkehrsbehörden: Auch ein erstes Mal kann eine Brauchtumsveranstaltung sein, weil sie vielleicht im Nachbarort stattgefunden hat. Ich kann doch ein Osterfeuer nicht deswegen verbieten, weil in dem Ort, für den es angezeigt worden ist, noch kein Osterfeuer stattgefunden hat. Auch dort muss Maß und Mitte gewahrt werden. Der Interpretationsspielraum ist weit gefasst. Wir ermöglichen viel. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Lichterfahrt deswegen unterbunden wird, weil sie zum ersten Mal stattfindet. Auch Brauchtum braucht ein erstes Mal! Und ob eine Veranstaltung schon nach einem Jahr Brauchtum ist oder erst nach vier Jahren oder nach 1 000 Jahren, kann ich aus der westfälischen Historie auch nicht beantworten.

Wir haben das Niedersächsische Versammlungsgesetz. Nicht alle Lichterfahrten sind eine Demonstration oder wollen als Demonstration gewertet werden, und nicht alle niedersächsischen Lichterfahrten sind eine kleinere Brauchtumsveranstaltung. Deswegen: Wenn es eine größere Veranstaltung ist oder etwas nicht zu Demonstrationszwecken getan werden soll, besteht die Möglichkeit, eine Lichterfahrt als Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO durchzuführen. Dafür wird eine Erlaubnis benötigt, das heißt, es muss dafür eine Genehmigung erteilt werden. Umgangssprachlich regelt § 29 Abs. 2 StVO den „übermäßigen Straßengebrauch“, also wenn mit

Gespannen und Treckern gefahren wird, die normalerweise nicht leer fahren, in der Gegend umhergefahren wird.

Die Verkehrsbehörden können dazu sehr viele Regelungen treffen, angefangen von Verkehrssicherheitsmaßnahmen, die notwendig sind, wie Polizeibegleitung, wie Festlegung der Route, Teilnehmerzahl etc. Es gibt, wenn eine Lichterfahrt unter diesem Paragraphen subsumiert werden soll, aus unserer Sicht im Kern zwei Probleme. Das eine Problem betrifft die Beleuchtung. Sie ist Sinn der Lichterfahrt, sonst hieße das ja nicht „Lichterfahrt“. Insofern ist die Beleuchtung das zentrale Element einer Lichterfahrt. Das zweite Problem betrifft die Führerscheine.

Lassen Sie mich nun kurz erläutern, wie wir versuchen, diese beiden Probleme in den Griff zu bekommen. Die Beleuchtung muss nach diesen Regelungen von einem amtlich anerkannten Gutachter festgestellt werden, und durch ein Gutachten muss belegt werden, dass die Lampen nicht stören und sie verkehrssicher sind. Dieses Gutachten kann der Gutachter gar nicht erstellen, weil die Lichterketten nicht normiert sind. Insofern kann der Gutachter auch kein Gutachten erstellen. Insofern ist diese Regelung für diesen Fall eigentlich Unsinn. Deswegen haben wir die Regelung getroffen, dass Lichterfahrten, sofern es eine Weihnachtsbaumbeleuchtung ist, keiner Genehmigung bedürfen. Ich betone extra: Weihnachtsbaumbeleuchtung. Ich spreche nicht von Weihnachtsbeleuchtung. Gemeint ist also das, was man in den Weihnachtsbaum hängt oder stellt oder unter den Weihnachtsbaum stellt oder obendrauf setzt. Diese Beleuchtungen sind möglich. Das heißt, Lichterfahrten sind ohne Probleme möglich, sofern sie eine Weihnachtsbaumbeleuchtung haben. Ich nenne jetzt explizit noch einmal meine Lieblingslichterfahrt: Die durch Hannover fahrenden Vespa-Weihnachtsmänner können so herumfahren, weil sie eben nur eine Weihnachtsbaumbeleuchtung und keine Weihnachtsbeleuchtung haben.

Wenn man aber mehr haben möchte als eine Weihnachtsbaumbeleuchtung, dann sieht das Gesetz eine Regelung vor, dass diese Fahrten in einem „vom öffentlichen Verkehr abgegrenzten Bereich“ stattfinden. Jetzt bitte nicht das Wort „Bereich“ statisch verstehen. Der Bereich kann sich auch verschieben. Das heißt, wenn der Bereich eine Straße ist und vorne und hinten Polizei fährt, dann ist der Bereich abgegrenzt und er verschiebt sich durch die Stadt. Es ist nicht, wie böse Zungen behaupten, so, dass wir die ganze Straße sperren. Das kann man machen! Das ist bei vielen Dingen auch sinnvoll. Es wird niemand in Zweifel ziehen, dass beim Hannover-Marathon Straßensperren nötig sind. Aber bei einer Lichterfahrt im Sinne des Gesetzes - wobei es „Lichterfahrt im Sinne des Gesetzes“ leider noch gar nicht gibt - fährt der Zug in einem abgegrenzten Straßenraum durch die Gegend. Das ist ohne Probleme möglich. Es wird eine Erlaubnis benötigt. Die Polizei bzw. die Behörden können entsprechende Regelungen treffen. Da kann ich auch unterschiedliche Fahrzeuge einsetzen. Aber wer einen 5 m großen Weihnachtsmann hinten an seinen Trecker bindet, der braucht dafür nicht nur eine Genehmigung, sondern der Bereich muss abgegrenzt sein. Damit kann nicht einfach so durch die Gegend gefahren werden. Ich glaube, das ist auch nachvollziehbar.

Das zweite Problem ist der Führerschein. Bei diesen Veranstaltungen - Lichterfahrt nach § 29 Abs. 2 StVO - reichen für denjenigen, der Trecker und ähnliche Gerätschaften fahren will, die Führerscheine „L“ und „T“ nicht aus. Das heißt im Umgangssprachegebrauch, dass ein Lkw-Führerschein benötigt wird, um solche Lichterfahrten durchzuführen. Ich gehe davon aus, dass die wenigsten 18- oder 19-Jährigen, die auf diesen Treckern sitzen, über Lkw-Führerscheine verfügen. Insofern taugt diese Regelung nicht für den regionalen, ländlichen Bereich. Für Hannover taugt sie sowieso nicht; aber hier fahren auch nicht so viele Trecker, zumindest habe ich noch

nicht so viele gesehen. Aber deswegen müssen wir jetzt eine Regelung für die Führerscheine treffen. Hierfür kommt dann wieder die berühmte Brauchtumsveranstaltung ins Spiel. Wer eine Veranstaltung als Brauchtumsveranstaltung anmeldet und für sie eine Genehmigung erteilt werden kann, dann ist bei dieser Brauchtumsveranstaltung für das Führen von Treckern kein Lkw-Führerschein notwendig, sondern es kann mit dem Führerschein „L“ und dem Führerschein „T“ durch die Gegend gefahren werden. Im Ergebnis bedeutet das - Frau Vogt mag mich korrigieren -: Fast jegliche Form von Lichterfahrten im ländlichen Bereich und in der Stadt, die ich bisher kenne - ich kenne aber nur wenige -, sind mit sämtlichen Fahrzeugen und sämtlichen Aufbauten usw. möglich. Ich kann nicht erkennen - die Praxis wird aber vielleicht noch andere Lichterfahrten hervorbringen -, dass mit diesen Regelungen alle Lichterfahrten, die in Niedersachsen durchgeführt werden sollen oder gewollt werden, ermöglicht werden können. Das ist Interpretation unsererseits. Wir würden aber, wie schon gesagt, die Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis für die Genehmigung von solchen Fahrten den zuständigen Behörden vor Ort ermöglichen und sie bitten, diese Fahrten im angemessenen Gebrauch von Maß und Mitte und Sinn und Zweck von solchen Regelungen unter dem Gesichtspunkt auch der Verkehrssicherheit zu ermöglichen. Ich meine, dass wir uns auch im Verhältnis zu anderen Bundesländern hier sehr weit aus dem Fenster lehnen, und ich hoffe, dass möglichst viele Lichterfahrten durchgeführt werden, dabei aber die Verkehrssicherheit hinreichend berücksichtigt wird.

Aussprache

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Herr Dr. Wilk, vielen Dank für diese Unterrichtung und die in Teilen deutliche Klarstellung, die ich ihr entnommen habe, nachdem es durch das Ausgangsschreiben vom 11. November 2024 durchaus viele Unsicherheiten gab. Beabsichtigt das Ministerium denn, dieses Schreiben vom 11. November 2024 - positiv formuliert - zu präzisieren bzw. konkretisieren, um auf Basis der Pressemitteilung, zu der mir viele Behördenvertreter sagen, dass deren Darlegungen für sie nicht rechtlich verbindlich und somit nicht maßgeblich seien, noch eine neue rechtliche Einordnung vorzunehmen?

Vorweg bitte ich darum, dass dem Ausschuss aufgrund der Eilbedürftigkeit der Klärungen zu diesem Themenkomplex zeitnah ein Vorabauszug aus dem Protokoll zur Verfügung gestellt wird.

Ich habe wahrgenommen, dass die Definition von „Brauchtum“ recht schwerfällt. Ich will darauf gar nicht im Detail eingehen. Ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie den Kommunen und örtlich zuständigen Behörden eine gewisse Flexibilität bzw. einen Ermessensspielraum einräumen wollen. Ich befürworte auch, dass Sie klargestellt haben, wie es sich mit den Führerscheinklassen „L“ und „T“ verhält. Meiner Erfahrung mit dem Geschehen in den ländlichen Regionen ist, dass sich überwiegend jüngere Leute beteiligen, die nicht über den klassischen Lkw-Führerschein verfügen, sodass sich das Thema dann, wenn sie eines solchen Führerscheins bedurft hätten, quasi erledigt hätte.

Sie sprachen das Thema Sachsen mit einem eher negativen Unterton an. Meines Wissens gibt es dort aber zumindest Hinweise in einem Merkblatt des dortigen Verkehrsministeriums, wie mit solchen Veranstaltungen entsprechend umgegangen werden soll. Beabsichtigt auch das niedersächsische Ministerium hierzu noch eine Präzisierung, damit die Behörden vor Ort wissen,

wie sie konkret handeln können? Werden somit Ihre heutigen mündlichen Ausführungen den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt, damit vor Ort entsprechende Sicherheit besteht?

MDgt **Dr. Wilk** (MW): Herr Scharrelmann, um eine Klarstellung zur Klarstellung vorzunehmen: Das, was mein Fachreferat aufgeschrieben hat, ist richtig. Es bedarf von dort auch keiner Korrektur oder einer Rücknahme eines solchen Schreibens. Es ist richtig, es ist interpretationsbedürftig. Wir werden in Kürze einen Erlass an die unteren Verkehrsbehörden herausgeben, in dem der Wortlaut dieses Schreiben konkretisiert oder präzisiert wird.

Ich muss die Kolleginnen und Kollegen an dieser Stelle auch einmal in Schutz nehmen. Es ist wirklich schwierig. Sie versuchen, Lichterfahrten zu ermöglichen. Wenn dann beispielsweise „abgegrenzter Straßenraum“ mit „Vollsperrung“ gleichgesetzt wird, dann ist das eine Interpretation, die ich so nicht getroffen hätte.

Das Beispiel aus Sachsen führen Sie hier zutreffend an. Das könnte erwogen werden. Ich würde dem Beispiel Sachsen aber nicht folgen, weil nach der Handreichung, dem Merkblatt, das inzwischen fünf Seiten umfasst, immerhin noch vier Anlagen beizufügen sind. Insofern muss in Sachsen dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis eine Veranstaltungserklärung eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung beigefügt werden und es muss ein Antrag auf Erteilung einer allgemeinen Ausnahmeregelung gestellt werden und es muss eine Teilnehmerliste beigefügt werden, was bei einer Veranstaltung von mehreren 100 Leuten schwierig sein dürfte.

Wir wollen dem Beispiel Sachsen nicht folgen, weil es dort eine deutliche Einschränkung der Lichterfahrten ist, weil es -so ist mir zu Ohren gekommen - in Sachsen Auswüchse gibt. Da gibt es auch gute Beispiele, aber es gibt auch Auswüchse. Wenn Sie bei Youtube "Lichterfahrten Sachsen" eingeben, werden Ihnen einige Beispiele angezeigt, die wir nicht zwingend so haben wollen. Insofern werden wir dem Beispiel nicht folgen. Wir werden auch FAQs ins Netz stellen. Vielleicht kann, jenseits der juristischen Auseinandersetzung, auch noch ein Merkblatt als Handreichung veröffentlicht werden. Insofern nehmen wir Ihre Anregung für ein Merkblatt gerne auf.

Abg. **Stephan Christ** (GRÜNE): Vielen Dank an die CDU, dass sie dieses Thema aufgegriffen hat, das uns in den letzten Wochen und Tagen gut beschäftigt hat. Ich finde es für erstaunlich, mit welchen Themen wir uns hier befassen: Fragen, wann etwas zu Brauchtum wird, und die Definition von Weihnachtsbeleuchtung und Weihnachtsbaumbeleuchtung. Ich habe wirklich nicht geahnt, dass wir hierüber im Ausschuss diskutieren müssen.

Vielen Dank für das Ministerium für die Präzisierungen, die in dieser Woche schon durch das Statement von Herrn Minister Lies und durch die FAQs, die online zur Verfügung gestellt wurden, veröffentlicht worden sind. Meines Erachtens dienen sie der Konkretisierung.

Viele Fragen, die ich mir gestellt habe, haben Sie, Herr Wilk, schon vorweggenommen. Meine ursprüngliche Frage war: Was war eigentlich der Anlass, Lichterfahrten zu thematisieren. Ich hatte vermutet, dass der Anlass ein bedauerlicher Vorfall gewesen ist. Das aber haben Sie vorhin ausgeschlossen.

In den sozialen Medien wird berichtet, dass das Ministerium die Absicht gehabt habe, diese Fahrten zu verbieten. Ich habe aus allen Äußerungen, die Sie heute getätigt haben, und auch den schriftlichen Darlegungen diese Darstellung nicht wahrgenommen.

Wie umfangreich und kompliziert ist eine Anmeldung nach § 29 StVO für die Veranstalterinnen und Veranstalter solcher Veranstaltungen? Ich hatte Sie so verstanden, dass das eine Möglichkeit ist - eine Möglichkeit, die explizit in den FAQs und auch durch Sie genannt worden ist -, dass dafür aber eine Genehmigung notwendig ist. Nach meinem Verständnis ist auch das ein relativ schlankes Verfahren. Wir haben mit Blick auf die umfangreichsten Anträge, die im Bundesland Sachsen erforderlich sind, gesagt, dass das Verfahren in Niedersachsen schlank ist und jede Anzeige einer solchen Veranstaltung in dem Geist bearbeitet wird, diese Fahrten zu ermöglichen.

MDgt **Dr. Wilk** (MW): Niemand hat die Absicht, eine Lichterfahrt zu verbieten. Wir hatten auch letztes Jahr diese Absicht nicht. Deshalb haben wir auch letztes Jahr Lichterfahrten ermöglicht. Sie können mir glauben, dass in meiner Abteilung und dem zuständigen Fachreferat die Kolleginnen und Kollegen rund um die Uhr dafür da sind, Dinge zu ermöglichen. Manches ist leider nicht möglich. Aber vieles ist möglich. Auch was schwer geht, wird gängig gemacht. Sie können mir glauben, dass wir dafür alles Mögliche tun.

Anlass der ganzen Geschichte war ein Schreiben des Niedersächsischen Landkreistages an mich, das wir auch beantwortet haben. Das war ein interner Schriftwechsel. Das ist dann weitergeleitet worden. Es war aber kein Erlass an irgendwelche Verkehrsbehörden. Dieser Erlass kommt jetzt. Insofern besteht auch kein Grund zum Hyperventilieren. Ich kann aber verstehen, dass dadurch gewisse Unsicherheit entstanden ist - Unsicherheit, die wir aber nach meinem Eindruck jetzt ausräumen.

Sie fragten, wie schwierig es sei, nach § 29 Abs. 2 StVO irgendetwas zu beantragen. Zur Beantwortung dieser Frage möchte ich das Wort an Frau Vogt weiterreichen.

MR'in **Vogt** (MW): In § 29 Abs 2 StVO wird auf übermäßige Straßenbenutzung abgestellt und geregelt, dass ein Antrag eines Veranstalters erforderlich sei, in dem genau drinstehe, was im Rahmen der angezeigten Veranstaltung geplant sei. Der Antrag ist dann an die untere Straßenverkehrsbehörde zu richten, die den Antrag bearbeitet und die Erlaubnis ausspricht und je nach dem, was vor Ort notwendig ist, Auflagen erteilt.

Wir haben gar keine Handlungsvollmacht in dem Sinne, irgendetwas zu verbieten oder nicht zu verbieten. Herr Dr. Wilk hatte diesen Aspekt eingangs zutreffend erläutert. Wir befinden uns hier im Rechtsrahmen des Bundesrechts. Die StVO ist im übertragenen Wirkungskreis von den unteren Straßenverkehrsbehörden wahrzunehmen. Sprich: Die Verantwortung liegt sowieso seit jeher bei den unteren Straßenverkehrsbehörden. Deswegen haben wir mit dem Thema mehr oder weniger gar nichts zu tun gehabt, weil so etwas immer vor Ort geregelt worden ist. Nun aber ist an uns der Wunsch herangetragen worden, eine Handhabung zu haben. Wie gesagt, es gibt unterschiedliche Auslegungen - je nach Erfahrung auch der Bundesländer. Aber wir alle bewegen uns hier in dem gleichen Rechtsrahmen.

Wir beabsichtigen jetzt, wie es Herr Dr. Wilk geschildert hat, darüber hinaus mit der Weihnachtsbaumbeleuchtung etwas mehr zuzulassen, um dem unsäglichen § 70 StVZO, der Zulassung von Lichterketten, also nicht fahrzeugspezifischer Lichtanlagen, zu begegnen, weil wir erkennen, dass das Probleme bereitet, weil kein Sachverständiger eine solche Ausnahme bewilligen wird. Das würde jedenfalls sehr schwierig. Dann wäre das Thema wirklich tot. Um das quasi nicht zu bewirken, haben wir uns jetzt dazu entschlossen. Wir werden den Erlass zeitnah herausgeben.

Wir hoffen, dass die Lichterfahrten dann wie in den Jahren zuvor problemlos vor Ort geregelt werden.

Stellv. Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Sie sagten, es müsse ein Antrag an die Verkehrsbehörde gestellt werden. Ist das ein formloser Antrag?

MR'in **Vogt** (MW): Der Antrag ist meines Wissens nicht an irgendwelche Formvorschriften gebunden. Aber natürlich ist es sinnvoll, schriftlich niederlegen, was vor Ort passieren soll; denn das muss letztendlich Eingang in die Akten finden und in eine Erlaubnis einfließen. Das ist eine schriftliche Erlaubnis, in der drinsteht, was man darf und was man nicht darf.

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Vielen Dank für die Klarstellungen. - Ich möchte nur noch einmal betonen: Die Pressemitteilung als Verdeutlichung dessen, was vorher als offizielles Schreiben herausgegangen ist, wird zumindest bei uns in den Kreisverwaltungen nicht als entsprechende Rechtsgrundlage akzeptiert. Von daher bin ich dankbar, dass es eine Konkretisierung in Form eines Erlasses geben wird. Eine Pressemitteilung von irgendeiner Person - auch wenn es ein Minister ist - erfüllt nicht zwingend die Kriterien einer Rechtsgrundlage.

Sie haben gesagt, Sie seien auch in Abstimmung mit dem Innenministerium. Diese Abstimmung gab es auch in der Vergangenheit. Nach meiner Kenntnis gab es dazu dann auch entsprechende Schreiben der Polizeidirektionen an die Landkreise, die Auskunft gaben, wie mit den Führerscheinregelungen und Ähnlichem umgegangen werden sollte. Ist so etwas auch in diesem Jahr wieder beabsichtigt, sodass dadurch entsprechende Sicherheit für die Landkreise ermöglicht wird?

MDgt **Dr. Wilk** (MW): Ich werde diesen Aspekt aufgreifen. Wir können ein solches Schreiben gerne in Abstimmung mit dem MI verfassen. Wichtig ist in dem Zusammenhang die Tatsache - dazu muss man sich einfach bekennen -, dass dann, wenn im ländlichen Bereich Traktoren eingesetzt werden sollen, was in den meisten Fällen so sein wird, für eine Behandlung nach § 29 Abs. 2 zwingend das Thema Brauchtum gebraucht wird. Also: Trecker braucht Brauchtum! Brauchtum braucht Trecker! Ich finde, das passt in Niedersachsen ganz gut zusammen. Das ist wichtig, um die Genehmigung für die Fahrten zu bekommen, ohne dass ein Lkw-Führerschein nötig ist.

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU): Ich habe eine direkte Nachfrage zu der Aussage: Trecker braucht Brauchtum! Brauchtum braucht Trecker! Ich habe eine Rückmeldung vom Landvolk Vechta, dass bei Brauchtumsveranstaltungen für jeden Traktor ein TÜV-Gutachten erstellt werden müsse, das dann zwar für drei Jahre gültig sei, aber einen Aufwand von 120 Euro erfordere. Ich bitte um eine Rückmeldung, ob es sich wirklich so verhält. Denn dann hätten wir eine neue Baustelle, die wir nach meinem Eindruck alle nicht aufmachen wollen. Sie hatten vorhin mit der Weihnachtsbaumbeleuchtung sehr deutlich gemacht: Wir wollen das Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren möglichst schlank halten und Lichterfahrten möglichst ermöglichen. Insofern bitte ich darum, zu prüfen, ob ein solches Gutachten bei dieser Art von Veranstaltungen nötig ist.

MR'in **Vogt** (MW): Ich möchte die Frage sehr gerne beantworten. Wir haben das Thema der Ausnahmegenehmigung dadurch gelöst, dass wir gesagt haben: Wenn es sich um die Weihnachtsbaumbeleuchtung handelt, dann brauchen wir kein Ausnahmegutachten. Und wenn wir

eine Ausnahmegenehmigung brauchen, dann müssen wir die Auflage erteilen, dass der Aufenthalt der beleuchteten Fahrzeuge nur im abgesperrten Bereich möglich ist. Also wenn die Fahrzeuge in einem abgesperrten Bereich, also außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, sind, dann kann die Beleuchtung toleriert werden. Andernfalls ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 erforderlich. Wir sagen, das müsste vor Ort händelbar sein: Entweder ist es die Weihnachtsbaumbeleuchtung, für die wir kein Gutachten brauchen, oder es muss der abgegrenzte Bereich sein.

Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): Die Diskussion hat deutlich gemacht, dass es zu diesem Thema viel Aufklärungsbedarf gibt. Es ist gut, dass die Unterrichtung beantragt worden ist und wir darüber eine Aussprache führen konnten. Nach meinem Eindruck haben wir dadurch jetzt eine gute Handreichung, um die entsprechenden Hinweise an die örtlichen Behörden, mit denen wir im Austausch sind, transportieren zu können.

Tagesordnungspunkt 6:

Vorreiterrolle für Niedersachsen: Jetzt Grundlagen für „autonome Zukunftsprojekte“ legen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5194](#)

Direkt überwiesen am 05.09.2024

AfWVBuD

zuletzt behandelt: 52. Sitzung am 06.09.2024 (Bitte um schriftliche Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage: schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung (Vorlage 1)

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU) dankt für die schriftliche Unterrichtung. Seine Fraktion sehe, was den Mobilitätsbereich angehe, den Themenbereich „vernetzte Mobilität und autonomes Fahren“ neben der E-Mobilität als die entscheidenden Megatrends an, zumal die Volkswagen AG im Bereich des autonomen Fahrens eine führende Position einnehme. Insofern gehe es auch darum, Wettbewerbsvorteile zu generieren.

Vor diesem Hintergrund erscheine eine Anhörung zielführend, um zu erfahren, inwieweit und wo weitere Potenziale bestünden, um mit dem autonomen Fahren auf dem Level 4 voranzukommen. Es biete sich an, gerade die in der schriftlichen Unterrichtung genannten Experten bzw. Verbände anzuhören.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) stimmt zu, dass das der Themenbereich „vernetzte Mobilität und autonomes Fahren“ für Niedersachsen wichtig sei; das werde auch an dem installierten Testfeld und umfangreichen Forschungsarbeiten deutlich.

Nach Ansicht seiner Fraktion reiche eine schriftliche Anhörung aus.

Abg. **Stephan Christ** (GRÜNE) stimmt dem zu und schlägt für die Benennung der Anzuhörenden den Schlüssel 2/2/1/1 vor.

*

Der **Ausschuss** billigt diese Verfahrensvorschläge einmütig und bittet die Fraktionen, die Anzuhörenden gegenüber der Landtagsverwaltung zeitnah zu benennen.

Tagesordnungspunkt 7:

Die deutsche Einheit endlich auch in Niedersachsen vollenden! Räumliche Trennung von Darchau und Neu-Darchau durch einen Brückenbau überwinden.

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5613](#)

Direkt überwiesen am 25.10.2024

federführend: AfWVBuD; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Abg. **Omid Najafi** (AfD) weist darauf hin, dass die zu diesem Antrag erbetene schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung noch nicht vorliege. Von daher biete es sich an, die Behandlung dieses Antrags zu vertagen. - Der **Ausschuss** setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5462](#) neu

Erste Beratung: 50. Sitzung am 06.11.2024

federführend: AfWVBuD;

mitberatend: AfRuV

Der Ausschuss hat in seiner 59. Sitzung am 22.11.2024 um eine Unterrichtung unter anderem zum Sachstand bei der Wohnraumförderung und zu den Gründen für die vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen gebeten.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR Martin (MW): Gerne unterrichte ich Sie ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Minister Lies in der 50. Plenarsitzung, als er bereits die wesentlichen Ziele und Inhalte des Gesetzentwurfs vorgestellt hat. Mit dem Gesetzentwurf liegt Ihnen zudem die schriftliche Begründung vor. Von daher kann ich mich auf einige Details zu den fachlichen Hintergründen beschränken und das bereits Gesagte und Geschriebene von daher etwas einzuordnen und zu ergänzen.

Die Einkommensgrenzen im Niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz (NWofG) sind seit dessen Inkrafttreten im Jahr 2010 nicht verändert worden. Auf eine Änderung hat die Landesregierung bewusst lange Zeit verzichtet, auch in dem Wissen - das ist in der Plenardebatte angesprochen worden -, dass die Zahl der Wohnungen mit Miet- und Belegungsbindungen in den letzten Jahren stetig gesunken ist. Das hängt, wie Sie wissen, damit zusammen, dass in den 90er-Jahren sehr viele Wohnungen gefördert worden sind, und diese Bindungen laufen jetzt sukzessive aus.

Natürlich kennen wir diese Kritik. Sie ist fachlich berechtigt. Aber wir haben uns trotzdem dazu entschlossen, eine Anpassung der Einkommensgrenzen, wie Sie Ihnen jetzt im Gesetzentwurf vorliegt, auf den Weg zu bringen. Der Anlass dafür war insbesondere ein entsprechender Wunsch der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, insbesondere über den Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen (vdw). Seine Mitgliedsunternehmen haben uns in der Landesregierung wiederholt darauf hingewiesen, dass ihnen die Belegung von gefördertem Wohnraum aufgrund der bislang bestehenden niedrigen Einkommensgrenzen immer schwerer fällt. Mir wurde davon berichtet, dass es teilweise schon an wohnberechtigten Haushalten fehle, weil Haushalte mit ihren Einkommen knapp über den Grenzwerten lägen.

Ich möchte das an einem konkreten Beispiel deutlich machen: Der deutsche Mindestlohn wird im Jahr 2025 auf 12,81 Euro je Stunde angehoben. Eine vollzeitbeschäftigte Person kommt damit auf ein Bruttomonatseinkommen von 2 220 Euro, also 26 640 Euro je Jahr. Für die Bestimmung des wohnraumförderrechtlichen Einkommens müssen davon, grob gerechnet, 30 % abgezogen

werden, also 18 648 Euro. Das bedeutet, dass eine Person, die den deutschen Mindestlohn verdient, liegt bereits über den maßgeblichen Einkommensgrenzen im NWoFG; diese liegt zurzeit bei 17 000 Euro. Diese Person hätte keinen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein.

Dieses Beispiel verdeutlicht das Dilemma und macht deutlich, welche Schwierigkeiten die Wohnungswirtschaft damit hat. So wird auch verständlich, dass es damit schwierig wird, die gewünschte soziale Durchmischung in den Beständen zu erreichen, weil in erster Linie noch Transferleistungsbezieherinnen und -bezieher einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben. Das ist letztlich die Kritik, die von der Wohnungswirtschaft geäußert worden ist. Sie weist zu Recht darauf hin, dass eine gute soziale Durchmischung eine wichtige Voraussetzung für stabile und vielfältige Nachbarschaften ist.

Deswegen hat sich bei uns die fachliche Erkenntnis durchgesetzt, dass es nichts nutzt, wenn geförderter Wohnraum nicht ordnungsgemäß belegt werden kann und sich die Bestandshalterinnen und -halter um stabile Mieterstrukturen sorgen müssen. Der Minister hatte in der Plenardebatte bereits das Grundproblem erläutert, das sich im Laufe der Jahre entwickelt hat: Die Einkommen der Haushalte in Deutschland sind nominal gestiegen, denen aber auch gestiegene Wohn- und Lebenshaltungskosten gegenüberstehen. Die tatsächliche Kaufkraft der Haushalte kann also auch zurückgegangen sein, und trotzdem können Haushalte ihren Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein zwischenzeitlich verloren haben. Das heißt, die Menschen haben die - kaufkraftmäßig - gleiche finanzielle Belastung wie früher, aber jetzt ist ihnen der Zugang zum geförderten Wohnraum verwehrt, weil das nominelle Einkommen über den veralteten Einkommensgrenzen unseres Gesetzes liegt.

Nach meinem Dafürhalten hat die Anpassung der Einkommensgrenzen an aktuelle Lebensrealitäten außerdem auch eine rechtliche Dimension: Das Land hat den Verfassungsauftrag zur Wohnraumversorgung; das ist Artikel 6a: „Das Land wirkt darauf hin, dass ... die Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum versorgt ist.“ Mit der Anpassung der Grenze soll sichergestellt werden, dass der soziale Wohnungsbau seiner Aufgabe gerecht wird und breitere Bevölkerungsschichten erreichen kann.

Der Wunsch, die Einkommensgrenzen anzupassen, ist aber auch aus dem politischen Raum gekommen. Allerdings gehe ich persönlich davon aus, dass dieser Wunsch im Kern auf das Anliegen und die Hinweise der Wohnungswirtschaft zurückgeht.

Ich komme zum nächsten Aspekt. Wir haben überlegt, wie die Einkommensgrenzen fortgeschrieben werden können. Hierzu muss man wissen, dass die Einkommensgrenzen im Jahr 2010 in sehr einfacher Weise aus dem vormaligen Bundesrecht abgeleitet worden sind. Damals lag ein Gutachten des Bundes vor, und man ging auf dieser Grundlage davon aus, dass letztlich etwa 40 % aller Haushalte von dieser Förderung erfasst werden. Das war auch für unsere fachlichen Überlegungen die Leitschnur.

Im weiteren Gang stellte sich allerdings heraus, dass das alles nicht ganz so einfach ist, weil keine präzisen statistischen Daten darüber vorliegen, die es uns ermöglicht hätten, die Einkommensgrenzen im Gesetz so festzulegen, dass wieder etwa 40 % der Haushalte Niedersachsens erreicht werden.

Dazu haben wir uns mit dem Landesamt für Statistik aufgenommen und verschiedene Möglichkeiten geprüft. So haben wir Daten aus dem Mikrozensus und auch aus dem Zensus ausgewertet, inwieweit sie uns behilflich sein könnten. Am Ende wurde deutlich, dass die vorhandenen Daten nicht so miteinander verschnitten werden können, um die Einkommensgrenze nach unseren methodischen Vorstellungen festlegen zu können. Um genaues Zahlenmaterial zu erhalten, hätte das Ministerium ein Gutachten oder eine entsprechende Untersuchung in Auftrag geben müssen. Manche Länder gehen so vor. Aus Zeit- und Kostengründen haben wir uns allerdings bewusst dagegen entschieden und sind anders vorgegangen.

Wir haben uns entschieden, die Einkommensgrenzen auf der Grundlage anderer verfügbarer Daten fortzuschreiben. Damit steht Niedersachsen übrigens nicht allein. Auch in anderen Ländern werden die Einkommensgrenzen in den Fördergesetzen auf der Grundlage verschiedener Indizes fortentwickelt; in manchen Ländern werden die Grenzwerte sogar dynamisch angepasst, ohne dass die Regierung hierzu etwas unternehmen müsste.

Hierfür haben wir uns für Daten über das verfügbare Einkommen der Privathaushalte entschieden. Diese Daten werden im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt. Das entspricht - ganz kurz erläutert - den Einkommen, die den privaten Haushalten zufließen und für Konsum- und Sparzwecke zur Verfügung stehen. Auch zum Beispiel in Brandenburg wird auf diese Kenngröße abgestellt.

Daraus haben wir errechnet, dass die verfügbaren Einkommen seit 2011 um gut 25 % gestiegen sind, was wir in Grenzbeträge für die NWoFG-Novelle umgesetzt haben. Mit anderen uns vorliegenden Daten konnten wir lediglich Cluster bilden. Auf dieser Basis haben wir eine Schätzung vorgenommen, sodass wir größenordnungsmäßig wieder auf diesen Anteil von 40 % der wohnscheinberechtigten Haushalte kommen. Genau lässt sich das aber leider nicht beziffern.

Zur Konnexität: Dieses Thema hat in der letzten Zeit immer wieder zu Kontroversen zwischen Land und Kommunen geführt. Die Logik der Landesregierung ist für diesen konkreten Fall im Gesetzentwurf dargestellt. Wir gehen zunächst einmal davon aus, dass die fehlende Anpassung der Einkommensgrenzen zu einer stetigen Reduzierung der Anzahl der Haushalte geführt hat, die Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben. Mit der Anpassung gleichen wir diesen Effekt im Prinzip aus und stellen den früheren Zustand wieder her. Eine Aufgabenänderung inhaltlicher oder qualitativer Art - Art und/oder Tiefe der Bearbeitung - ist mit dem Gesetz nicht verbunden. Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass die Anpassung der Einkommensgrenze im Ergebnis nicht konnexitätsrelevant ist. Gleichwohl - auch das kommt auch in der Begründung zum Ausdruck - befinden wir uns dazu im Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, zumal auch der im NLVG festgelegte Ausgleichsbetrag seit 14 Jahren nicht angepasst wurde. Er beträgt zurzeit 6,44 Millionen Euro.

Ich bin der Auffassung, dass der Betrag überprüft werden sollte. Wir hatten das im Zusammenhang mit der letzten Änderung des NWoFG im Jahr 2021 vor. Dieser Aspekt war bereits weitgehend mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände abgestimmt, haben dann aber davon abgesehen, weil wir zunächst prüfen wollten, wie sich die Änderungen im Gesetz auswirken. Dieser Punkt ist also im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zurückgestellt worden. Wir stehen weiterhin im Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft und werden uns diesbezüglich selbstverständlich auf den Weg machen, sobald zeitliche und personelle

Ressourcen vorhanden sind, um diese Änderung anzugehen und dazu die Abfragen durchzuführen.

Ich möchte mit einigen Worten zur sozialen Wohnraumförderung abschließen; Sie hatten danach gefragt. Ich meine, sagen zu können, dass wir mit der aktuellen Förderung durchaus erfolgreich sind. Selbstverständlich stimmt es, dass die Zahl der gebundenen Wohnungen weiterhin zurückgeht. Es ist aber auch wirklich schwer, gegen diesen Verlust anzukommen. Wir nähern uns aber mittlerweile einer Art Gleichgewicht an: Es fallen dann ebenso viele Wohnungen aus der Bindung heraus, wie wir durch die Förderungen bekommen.

Hierzu möchte ich auf die Landtagsdrucksache 19/3071 verweisen, in der wir im Zusammenhang mit einer Prüfung des Landesrechnungshofs beschrieben, welche Maßnahmen wir hierzu ergreifen. Wir tun das wirklich Mögliche, um den sozialen Wohnungsbau voranzubringen. Dabei darf man meiner Ansicht nach nicht vergessen, dass es sich bei der Förderung um ein Angebot an die Wohnungswirtschaft handelt, das in einem sehr komplexen Marktgeschehen gesehen werden muss und durch die Förderung nur bedingt beeinflusst werden kann. Wir können niemanden dazu verpflichten, die Förderung in Anspruch zu nehmen. Trotzdem sind wir immer bemüht, das Thema bei allen gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen voranzubringen, was aber sehr mühselig sein kann. So schränkt und zum Beispiel das EU-Beihilferecht stark ein. Wir versuchen, immer ein gutes und vielfältiges Förderprogramm anzubieten, das allen Interessen und Stakeholdern gerecht wird. Zuletzt wurde die Förderung im Mai 2024 angepasst.

Diese Förderung wird wirklich gut angenommen. Die Wohnungswirtschaft - insbesondere der vdw, mit dem wir öfter im Austausch stehen - lobt das Programm. Er sagt, dass es daran im Großen und Ganzen nichts auszusetzen gibt. Es wurde im Prinzip ja auch gemeinsam im Bündnis für bezahlbares Wohnen erarbeitet. In der Hinsicht gab es auch schon andere Zeiten. Damals musste die Landesregierung viel Kritik einstecken.

Bisher gelingt es uns, alle erreichbaren Bundesmittel - die Finanzhilfen nach dem Grundgesetz - vollständig zu binden und in Anspruch zu nehmen. Wir haben im Jahr 2023 insgesamt 450 Millionen Euro bewilligt. Dieses Jahr könnte es auf den ungefähr gleich hohen Betrag hinauslaufen. Allerdings ist dabei darauf hinzuweisen, dass inzwischen jede Wohnung immer höher subventioniert werden muss, weil der Wohnungsbau immer teurer wird. Wenn geringe Mieten ermöglicht werden sollen, müssen höhere Subventionen je Wohnung geben. Bei begrenzten Mitteln macht uns natürlich auch das zu schaffen. Wir können höhere Förderzahlen kaum erreichen.

Bislang - bis zum 31. Oktober - hat die NBank im Förderjahr 2024 über 179 Förderanträge entschieden und 215 Millionen Euro für 1 273 Wohneinheiten bewilligt. Es liegen aber noch 103 Anträge zur Entscheidung vor, die 1 656 Wohneinheiten mit einem Fördervolumen von knapp 300 Millionen Euro betreffen. Über viele dieser Anträge wird wahrscheinlich noch im laufenden Jahr entschieden werden.

Im Moment sehen wir einen Shift in der Förderung von den im vdw organisierten Unternehmen - also die ehemals gemeinnützigen Unternehmen - hin zu den privaten Unternehmen, die die Förderung jetzt stärker als früher in Anspruch nehmen. Die Unternehmen des vdw ziehen sich eher zumindest aus dem Neubau zurück. Ich gehe davon aus, dass sie dazu übergehen wer-

den, in ihre Bestände zu investieren, um sie energetisch zu modernisieren. Sie haben sich sozusagen auf den Weg des Klimaschutzes gemacht. Im Gegensatz dazu gehen die privaten Unternehmen mehr dazu über, die Förderung für Projekte in Anspruch zu nehmen, die sie ohne die Förderung vielleicht nicht hätten zu Ende bringen können.

Wir werden im Jahr 2026 ein neues Förderprogramm auflegen müssen, weil das bisherige dann zwangsläufig ausläuft; es kann aufgrund der Vorgaben der Staatskanzlei nicht verlängert werden. Daran arbeiten wir. Wir werden sicherlich auf die geänderten Bedingungen eingehen müssen. An uns werden zahlreiche Wünsche und Themen herangetragen, zum Beispiel Wohnen für Auszubildende und Studierende, die Ostfriesischen Inseln, Menschen mit Behinderungen, Wohnungslose, Housing first, Klimaziele usw. All das findet sich in der sozialen Wohnraumförderung wieder; das alles müssen wir abbilden. Ich bin aber guter Dinge, dass wir dann im Jahr 2026 ein gutes Programm haben werden.

Aussprache

Abg. **Frank Henning** (SPD): Bereits nach der Plenardebatte hatten wir in unserer Fraktion den Eindruck, dass dieser Gesetzentwurf zustimmungsfähig ist. Aus unserer Sicht reicht die heutige Unterrichtung völlig aus, um über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Vors. Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU): In der vorangegangenen Sitzung haben wir eine schriftliche Anhörung vereinbart, und die entsprechenden Anschreiben sind gestern versandt worden. Die Stellungnahmen der Anzuhörenden wären selbstverständlich abzuwarten.

Abg. **Christian Frölich** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung. Ich habe wenige Nachfragen.

Erstens. Ist seitens der Landesregierung daran gedacht, auch in Niedersachsen eine Dynamisierung einzuführen?

Zweitens. Viele Wohnungen fallen aus der Sozialbindung heraus. Ist seitens der Landesregierung geplant, die aktuellen Bewohner von Sozialwohnungen bezüglich der Berechtigung bzw. der Einkommensgrenzen zu überprüfen? Denn viele Menschen wohnen noch in Sozialwohnungen, obwohl sie dieser Unterstützung eigentlich nicht mehr bedürfen.

Drittens. Ich kann bestätigen, dass die Förderungen zurzeit sehr gut in Anspruch genommen werden. Das sind aber überwiegend Förderungen auf dem ersten Förderweg. Bitte lassen Sie uns eine Aufstellung zur Aufteilung der Förderanträge auf den ersten und den zweiten Förderweg zukommen. Und ist auch zum zweiten Förderweg seitens der Landesregierung geplant, mit verlorenen Zuschüssen oder mit Tilgungsnachlässen zu arbeiten? Dieser Punkt wurde hin und wieder vom vdw, aber auch aus der freien Wohnungswirtschaft immer wieder genannt. Da scheint es noch einen Optimierungsbedarf zu geben.

MR **Martin** (MW): Erstens. Zur Frage der Dynamisierung kann ich auf den Gesetzentwurf und die Begründung verweisen. Wir haben uns mit dieser Frage auseinandergesetzt. Nach ihrer Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Entscheidung über eine Anpassung der Einkommensgrenzen beim Gesetzgeber belassen werden soll. Aber es wäre natürlich auch eine Entscheidung des Gesetzgebers, eine Dynamisierung einzuführen.

Aber gerade vor dem Hintergrund, dass die Zahl der infrage kommenden Wohnungen zurückgeht bzw. perspektivisch stagniert, sind wir zu der Auffassung gekommen, dass wir Vorschläge zur Anpassung der Einkommensgrenzen selbst entwickeln und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen wollen. Deswegen haben wir erst einmal davon abgesehen. Das heißt aber nicht, dass Sie das nicht machen dürften, wenn Sie bei Ihren Beratungen zu dem Ergebnis kämen, das zu bevorzugen. Da dieses Verfahren in anderen Ländern angewendet wird, könnte ich es fachlich auch gut akzeptieren.

Mit Ihrer zweiten Frage sprechen Sie im Prinzip die Fehlbelegungsabgabe an. Wir haben uns hausintern mit diesem Thema beschäftigt. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Überprüfung und eine Fehlbelegungsabgabe unter eigentlich keinem Gesichtspunkt tatsächlich gewinnbringend und sinnvoll ist. Man produziert dabei einen riesigen Verwaltungsaufwand. Mit Frau Dr. Schmidt vom vdw habe ich schon einmal darüber diskutiert, die darauf hingewiesen hat, dass die Wohnungsunternehmen als Vermieter dabei nicht im Spiel sein dürfen. Damit liefe es darauf hinaus, dass die kommunale Ebene diese Prüfung durchführt. Dafür müssten ein Regelwerk und die Strukturen geschaffen werden.

Aber auch andere Überlegungen sprechen dagegen: Wenn sich jemand aus seiner vormals eher schwachen Einkommenssituation herausgearbeitet hat, dann soll er oder sie nicht dafür bestraft werden.

Hessen ist das einzige Bundesland, wo es noch eine Art von Fehlbelegungsabgabe gibt. Dort werden darüber größenordnungsmäßig 10 Millionen Euro je Jahr bewegt, der aber einen gigantischen Verwaltungsaufwand erfordert, der diesen Ertrag zu einem guten Teil wieder auffrisst. Mit hier vielleicht erzielbaren 5 Millionen Euro könnten 20 oder 30 Wohnungen gefördert werden, aber mehr lässt sich damit nicht machen - aber dahinter steht der riesige Aufwand.

Von daher raten wir fachlich von einer Fehlbelegungsabgabe ab.

Zu Ihrer dritten Frage: Eine Aufstellung, wie sich der erste und der zweite Förderweg darstellt, können wir gerne zuliefern².

Die zukünftige konkrete Ausgestaltung des zweiten Förderweges hängt von konkreten Investitionsrechnungen ab. Die NBank nimmt immer konkrete Berechnungen auf der Grundlage der bestehenden entsprechenden Parameter vor. Sollte sich dabei herausstellen - das ist ja immer ein Zusammenspiel von Darlehen, Zuschuss und der in diesem Segment erzielbaren Miethöhe -, dass diese Vorhaben nur mit einem Zuschuss oder einem Tilgungsnachlass wirtschaftlich darstellbar sind, dann werden wir diese Fördermöglichkeiten sicherlich auch im zweiten Förderweg einführen.

² Die Information ist als Vorlage 3 zu Drs. 19/5462 an die Ausschussmitglieder verteilt worden